

Die Schirm- und Kastvogtei über das Gotteshaus Einsiedeln. Erste Abtheilung

Autor(en): **Kälin, Joh. B.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **1 (1882)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-153910>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Schirm- und Kastvogtei

über das

Gotteshaus Einsiedeln.



Von

Joh. B. Kälin.



Erste Abtheilung.



Die Schirm- und Kastvögte des Stiftes Einsiedeln waren von den frühesten Zeiten her die edeln Herren von Rapperswyl, welche zu Ende des Jahres 1232 oder anfangs 1233 die gräfliche Würde erlangten. Wohl gerade dieses Vogteibesitzes wegen führten die Rapperswylser vorher während längerer Zeit den Namen Vögte von Rapperswyl. An der Spitze des schutzbefohlenen Gotteshauses finden wir mehrere Sprößlinge dieser Familie, so Wirand, den vierten Abt des Klosters, von 996 bis 1026; Rudolf I., den neunten Abt, von 1090 bis 1101; sodann nach dem am 18. Nov. 1171 erfolgten Tode des Abtes Rudolf II. den st. gallischen Mönch Wernher oder Warin von Rapperswyl, den sein Bruder, der Kastvogt Rudolf von Rapperswyl dem Stifte auf die Dauer von sechzehn Monaten gewaltsam als Oberhaupt aufgedrungen hatte und endlich Ulrich I. von Rapperswyl, den vierzehnten in der Reihe der Abte, von 1192 bis 1206. ¹⁾

Dem liber Heremi oder den größern Annalen zufolge vergabte der Schirmherr Rudolf von Rapperswyl dem Gotteshause im Jahre 1048 den Weinberg in Herlegi. ²⁾

Als am 10. März 1114 zu Basel dem Kaiser Heinrich V. der Streit zwischen Abt Gero von Einsiedeln und den Leuten von Schwyz über die beiderseitigen Landmarchen zur Entscheidung vorgelegt wurde, trat neben dem Abte auch des Gotteshauses Schirmvogt Ulrich von Rapperswyl als Kläger in das Recht. ³⁾ In der nämlichen Angelegenheit erließ dreißig Jahre später, am 8. Juli 1144, Kaiser Konrad II. zu Straßburg auf die Bitte der Abtes

¹⁾ v. Mühlstein Helvetia sacra I., 79. Geschichtsfreund I., 117 u. ff.; Leben und Wirken des hl. Meinrad, 1861.

²⁾ Geschichtsfreund I. 131. Vergl. daselbst auch das einsiedlische Necrologium (I. 424) und die Excerpte aus dem einsiedlischen Sterbebuch bei Herrgott, Genealogia diplomatica II. 835.

³⁾ Der kaiserliche Spruch ist lateinisch und in deutscher Uebersetzung abgedruckt in Libertas Einsidl. II. 31; Hartmann, Annales Eins. 176; Herrgott Genealogia diplm. No. 195. Vergl. Corp eidg. Geschichte II. 1, 313.

Rudolf, für den sich insbesondere die Königin Gertrud und der Schirmvogt Rudolf von Rappretswilere verwendeten, einen abermaligen Spruch, durch den die Grenzanstände zwischen der dem Gotteshause zugeeigneten Waldstatt und den Bewohnern des Thales zu Schwyz, beziehungsweise den Grafen von Lenzburg endgiltig zu Gunsten des Gotteshauses beigelegt sein sollten. ¹⁾ Dieser Streit gelangte indessen damit keineswegs zur Ruhe. In dem seit 1214 entbrannten blutigen Conflict zwischen Abt Konrad von Einsiedeln und den Leuten von Schwyz standen die Gebrüder Rudolf und Heinrich, Böget von Rapperswile, als rechte Vögte und Schirmer für des Gotteshauses Interessen ein. Auf Anrufen beider Parteien verfügte sich mit zahlreichem Gefolge Graf Rudolf der Alte von Habsburg, der sich von rechter Erbschaft rechter Vogt und Schirmer der Leute von Schwyz nennt, nach Einsiedeln, um den Streit zu vereinbaren. Hier erschienen vor ihm am 12. Juni 1217 Abt und Convent sammt ihrem Beistande, dem Vogt Heinrich von Rapperswyl — der ältere Vogt Rudolf war damals gefahren über Meer zu dem heiligen Grab — und legten dem Richter ihre Briefe und Beweisthümer vor. Dieser traf eine Ausscheidung der streitigen Grenzgebiete und theilte jeder Partei ihren Theil zu freiem ewigen Besizthum zu. ²⁾

Unterm 10. Januar 1261 traf der Schirmherr Graf Rudolf von Rapperswyl, der von seiner Gemahlin Mechtild von Batz nur eine Tochter, Namens Elisabeth, hatte, mit dem Abte von Einsiedeln hinsichtlich der Erbfolge seiner Tochter in die vom Gotteshause innehabenden bedeutenden Lehen eine vorsorgliche Verständigung, die jedoch nicht zur Ausführung gelangen sollte, indem nach dem Tode des Grafen Rudolf (28. Juli 1262) dessen Gemahlin noch einen Sohn, Rudolf der jüngere, gebar, der dann von rechter Erbfolge in den Besiz der väterlichen Güter und Lehen trat und darin bis zu seinem frühzeitigen Tode, 13. Januar 1283, unbehelligt verblieb. Mit diesem Grafen Rudolf dem jüngern erlosch das edle Haus der Rapperswyl im Mannsstamme. Der

¹⁾ Libertas Eins. II. 52; Herrgott No. 223; Eschubi, I. 68; Ropp, Geschichte II. 1, 316.

²⁾ Libertas Eins. II. 63; Herrgott II. No. 224; vergl. auch Ropp, Geschichte II. 1, 319.

einzig überlebende Sprosse war des letzten Grafen Schwester Elisabeth, welche sich um das Jahr 1283 mit Graf Ludwig von Homberg verheiratet hatte. Dieser und seine Ehefrau säumten jedoch nach ihres Bruders Tode, bei dem Abte von Einsiedeln die Verleihung der ledig gefallenen Lehen des rapperswylischen Hauses nachzufuchen. Mittlerweile hatte der Abt diese Lehen seinem Bruder Rudolf von Güttingen übertragen. König Rudolf von Habsburg aber fand es angezeigt, die ledig gewordenen Lehen an sich selbst zu ziehen und den von Güttingen mit 200 Mark Silber abzufinden. Aus der Hand des Königs wurden dann alsbald diese einsiedlischen Lehen an seine Söhne, die Herzoge von Oesterreich, vergeben. Umsonst suchte die Gräfin Elisabeth diese Besitzungen ihrer Familie zu erhalten; zu wiederholten Malen warb sie an den König und stellte ihm vor, wie ihr Gemahl, Graf Ludwig in des Königs Dienste im Urliig mit der Stadt Bern am 27 April 1289 sein Leben eingebüßt hatte. Schließlich aber wurden ihr doch die vier einsiedlischen Höfe Stäfa, Erlenbach, Pfäffikon und Wollerau als Lehen zurückerstattet. ¹⁾

Die Kastvogtei über das Gotteshaus Einsiedeln verblieb endgiltig in der Hand der österreichischen Herzoge. Das in den Jahren 1303 bis 1309 erstellte Urbarbuch über die habsburgischen Besitzungen und Rechte in den vorderen Landen sagt diesfalls: Die Herrschaft ist Kastvogt über das Gotteshaus zu den Einsiedeln und hat das Recht, an St. Margariten Tag (15. Juli) alles das Mulchen zu nehmen, das an Stachelwand und in der Wäni (in Jberg) gemolken wird; außerdem geben die dort angesessenen Leute jährlich zu Steuer 20 bis 30 Pfund; einmal ausnahmsweise hätten sie in einem Jahre 55 Pfd. entrichtet, was aber nicht mehr vorkam, weil die Leute es nicht mehr aufzubringen wußten. ²⁾

Als Kaiser Heinrich VII. und nach ihm König Ludwig von Bayern die Krone des deutschen Reiches erlangten, war die freie Action der österreichischen Herzoge sowohl gegenüber den erstern als auch namentlich gegenüber den unter des Reiches Schutz stehenden Schwyzern auf Jahre hinaus gelähmt; diese Lage gestattete

¹⁾ Bericht des Abtes Johannes von Schwanden über die einsiedlischen Lehen der Rapperswyl. Geschichtsf. II. 149.

²⁾ Oesterr. Urbar. Geschichtsf. VI. 37.

ihnen als Kastvögte des Stiftes nicht, diesem in den seit 1308 begonnenen harten Bedrängnissen durch die von Schwyz mit Schutz und Schirm beizustehen; ja die schwierigen Verhältnisse, in denen die Herzoge beim Abschlusse des zweiten Waffenstillstandes der Waldstätte (3. Juli 1319) mit ihren Pflegern und Amtleuten stunden, nöthigte sogar den Herzog Leopold, bei Abt und Capitel von Einsiedeln zu interveniren, daß sie auf die im Jahr 1318 gegen die Waldstätte erwirkte päpstliche Bannbulle verzichteten. ¹⁾

Bald darauf ging die Vogtei und Pflege über das Gotteshaus und die Waldstatt durch Verpfändung aus der Hand der österreichischen Herzoge auf die Markgräfin Maria von Baden, Ehefrau des Markgrafen Rudolf von Baden und Herrn zu Pforzheim über. Diese verlieh dieses Pfand, beziehungsweise die dem Kastvogt jährlich zu bezahlende Recognitionengebühr und die Vogteisteuer im Jahre 1334 um jährlich 50 Pfd. Zürcherpfenninge dem Abte Konrad von Einsiedeln. Unterm 23. Nov. 1334 stellte letzterer zu Zürich der Markgräfin einen Revers aus, daß sie ihm die Pflegerschaft und Vogtei zu den Einsiedeln bis nächsten St. Johannstag im Sommer (24. Juni 1335) und von da ab noch weitere vier Jahre überlassen habe; die Markgräfin behielt sich bei nicht gehöriger Bezahlung des jährlichen Zinses von 50 Pfd. den sofortigen Rückfall des Lehens an sie vor, und gewährte auch den Herzogen von Oesterreich die Einlösung oder das Recht des anderweitigen Verkaufs ihres Eigenthums. ²⁾ Am 9. December 1353 trat alsdann die genannte Markgräfin zu Zürich die inzwischen an sich zurückgezogene Pfandschaft, nämlich die Kastvogtei des Gotteshauses inwändig und die Vogtei des Thales auswändig gar und gänzlich an die Waldleute selbst um 200 Mark Silber ab, reservirte jedoch der Herrschaft von Oesterreich gegen Erlegung dieses Betrages das jederzeitige Zugrecht. ³⁾ Von diesem machten die Herzoge bald Gebrauch; über den Zeitpunkt, wann es geschehen ist, fehlen jedoch die Ausweise. Thatsache ist, daß die Vogtei Einsiedeln, die jährlich 50 Pfd. Stäbler ertrug, nebst der Stadt

¹⁾ Urf. vom 17. Nov. 1319 im Archiv Schwyz; abgedruckt bei Eschudi I., 291; Vergl. Kopp, Geschichte IV., 2. 310. Eidg. Abschiede I. 12.

²⁾ Urf. Archiv Schwyz. Beilage 1. Vergl. Libertas Eins. II. 84.

³⁾ Urf. Archiv Schwyz. Beilage 2.

und Burg Rapperswyl, der Pfllege in der mittlern March, genannt die alte Rapperswile, und die Pfllege zu Wägi, die Höfe Zona und Kempraten an Hans und Rutschmann von Langenhart verpfändet waren, von denen sie die österreichischen Herzoge am 22. April 1376 zu Schaffhausen ledigten. Ueber die den Langenhart bei diesem Anlaß durch Gottfried Müller von Zürich baar bezahlten 3000 Gl., und über die 590 Gl., wofür sie besondere Pfandversicherung hatten, blieben ihnen die Herzoge Leopold und Albrecht an dem Burglehen zu Rapperswyl noch 400 Goldgulden schuldig, die auf St. Johannstag 1377 zur Zahlung verfielen. Werden sie bis dahin nicht ausgerichtet, so wird den Langenhart dafür von den Steuern in der March und zu Einsiedeln ein jährlicher Zins von 40 Gl. je auf St. Martinstag angewiesen. ¹⁾ Die nämlichen Pfandschaften, darunter auch Einsiedeln, hatten die Grafen Donat und Diethelm von Toggenburg, Gebrüder, im Jahre 1378, am 21. Januar, von Ritter Gottfried Müller von Zürich an sich gelöst, mit dem Versprechen, sie den Herzogen von Oesterreich gegen Erstattung der Pfandschuld jederzeit auszufolgen, und nebenbei die Leute, die zum Pfandschatz gehören, bei ihren bisherigen Rechten zu belassen. ²⁾

Der Krieg von 1386 und die wiederholten Eroberungszüge der Eidgenossen nach der Schlacht von Sempach setzten Schwyz in den thatsächlichen Besitz der Waldstatt Einsiedeln. In dem zwanzigjährigen Frieden vom 16. Juli 1394 mußte sich Oesterreich dazu verstehen, daß die Vogtei und die Gerichte über die Leute zu den Einsiedeln während der Dauer des Friedens bei Schwyz verblieben, während die Herzoge das Kastvogteirecht über das Gotteshaus Einsiedeln sich vorbehielten. ³⁾

Dieses fand jedoch selbst bald seinen eigenen Interessen zuträglich, mit dem Lande Schwyz, als Inhaber der Vogteirechte über die Waldstadt, in ein schirmverwandtes freundliches Verhältniß zu treten. Unterm 10. Februar 1397 verspricht Hugo von Rosenegg als Pflleger, wenn Schwyz das Gotteshaus in seinen

¹⁾ Urf. im k. k. geh. Staatsarchiv in Wien. Abschriftlich in Schwyz.

²⁾ Urf. im Stadtarchiv Rapperswyl, Nickenmann Regesten No. 24.

³⁾ Eidg. Abschiede I. 330. Fasbind, Geschichte des Cantons Schwyz II. 34.

Schutz nehme, solle ihm der gesammte, dem Lande daraus entspringende Schaden abgetragen werden. ¹⁾

Als dann sowohl die Landschaft March als die Waldstatt Einsiedeln im Jahre 1414 mittelst Verlandrechtung in endgültiger Weise sich dem Canton Schwyz anschlossen. ²⁾ und zu Anfang des folgenden Jahres auf Geheiß des Königs Sigismund die österreichischen Lande durch die Eidgenossen bekriegt, erobert und den Siegern überlassen wurden, bot sich dem Lande Schwyz auch Aussicht, in den Besitz der Kastvogtei über das Gotteshaus zu gelangen. Kaum war die Eroberung beendet, schenkte König Sigismund den Schwyzern als Entgelt für geleistete Dienste den Blutbann zu Schwyz, in der March, unter den Waldleuten zu Einsiedeln und unter den Kirchengenossen zu Rüfnacht, und befreite diese Landschaften von der Ladung und Berechtigung vor den Reichsgerichten. In der nämlichen Urkunde bemerkt dann der König weiter, er habe zur Züchtigung des Herzogs Friedrich von Oesterreich für seine Beleidigungen und den muthwillig heraufbeschworenen Krieg, alle und jegliche Lande, Leute, Lehen, Gülden, Güter und Rechtsamen der Herrschaft Oesterreich zu Schwyz, in der March, unter den Waldleuten und zu Rüfnacht zu des Reiches Handen an sich gezogen und kraft kaiserlicher Macht angeordnet, daß die Lehen dieses österreichischen Besitzthums künftig von Kaiser und Reich empfangen werden müssen, welchem auch die bezügliche Huldigung nach Lehenrecht und Gewohnheit gebühre. ³⁾ Schwyz drängte unablässig den König zur Abtretung der einsiedlischen Kastvogtei, und erwirkte diese endlich zu Ofen, Mittwoch nach St. Dorothea (6. Februar) 1424. Für die Treue und Dienste, welche Landammann und Landleute zu Schwyz dem König und dem Reiche wiederholt erwiesen, überläßt er ihnen die Vogtei des Gotteshauses zu Einsiedeln über Leute und Güter mitsammt dem Banne (Gerichtsbarkeit) auf ewige Zeiten, und gebietet allen

¹⁾ Urf. Archiv Schwyz. Beilage 3.

²⁾ Urf. Archiv Schwyz. Die Landrechtsbriefe der March (1414. 13. Mai) und von Einsiedeln (1414. 18. Nov.) abgedruckt, s. das alte Staatsvermögen des Cantons Schwyz 130 u. 132.

³⁾ Urf. vom 28. April (Sonntag Cantate) 1415 im Archiv Schwyz. Nicht ganz vollständig abgedruckt in Libertas Einsidl. II., 154. Faßbind Geschichte des Cantons Schwyz II., 92.

Organen der Reichsgewalt, die von Schwyz bei dieser verliehenen Gnade zu schirmen ¹⁾

Abt Burkhard, ließ im December 1430 bei König Sigismund zu Ueberlingen die Belehnung mit den fürstlichen Regalien nachsuchen, und wirkte Tags darauf (14. Dec.) auch die kaiserliche Bestätigung der Rechte und Freiheiten seines Stiftes und dessen Aufnahme in des Reiches besonderen Schirm aus. Diesen Anlaß benützte er, um dem König durch den Fürsten von Braunschweig, durch seinen Oheim, Graf Hans von Lupfen und Kaspar von Klingenberg zu eröffnen, durch den Erlaß von 1424 habe er den Schwyzern zugestanden, daß sie des Abtes und Conventes und des Gotteshauses Kastvögte sein und über sie Gewaltfame haben sollen, was von Alters her nicht so gewesen, indem das Stift ohne alles Mittel zu königlichen Gnaden und dem Reiche und nirgend anderswohin gehöre. Der König sagte zu, das an Schwyz ertheilte Privilegium zu vernichten, und darüber dem Abte eine Urkunde auszustellen. Am 9. Januar 1431 ordnete dieser seinen Diener nach Ueberlingen an das königliche Hoflager ab, um die genannte Urkunde in Empfang zu nehmen. Eine solche wurde jedoch erst zu Feldkirch am 22. October gl. Jahres ausgestellt. Darin wird gesagt, nach Berathung der Reichsfürsten und sorgfältiger Untersuchung des Sachverhalts finde der König, die fragliche Verleihung der Kastvogtei und des Bannes sei wider des Klosters Freiheit, Recht und Herkommen, der Brief sei auf unredliche Anbringung, unziemliche Bitte und nicht mit guter Unterweisung und auch ohne des Abtes Willen und Begehren ausgestellt worden. Schwyz wurde geboten, sich des annullirten Privilegs keinesfalls mehr zu bedienen und sich der Vogtei und des Bannes zu müßigen. ²⁾ Mit dieser Abfertigung gab sich indeß das Land Schwyz nicht zufrieden und unterließ nichts, um sich den Besitz der Kastvogtei zu erhalten. Als Kaiser Sigismund im November 1433 nach Basel kam, wo das Concilium versammelt war, eilten beide Parteien, zwischen denen inzwischen Zwietracht und Streit erwachsen war, nach dem kaiserlichen Hoflager. Abt Burkhard

¹⁾ Siehe die Urf. Libertas Einsidl. II. 158.

²⁾ Die angeführten Urkunden sind abgedruckt Libertas Einsid., II., 162. 167, 172, 175.

erschien persönlich, für Schwyz handelte dessen Ammann Jtal Reding. Beide Theile brachten nun mündlich und schriftlich und unter Vorlage der Urkunden die Angelegenheit vor den Kaiser und seine Rätthe, und verlangten gütliche oder rechtliche Entscheidung, worauf der Kaiser folgenden gütlichen Spruch gab: 1) Der zu Ofen 1424 dem Lande Schwyz gegebene Majestätsbrief, der gleichzeitig in Original dem Kaiser zurückerstattet wurde, soll ganz ab und widerrufen sein. 2) Die von Schwyz sollen die Kastvogtei des Gotteshauses zu Einsiedeln inwändig, und die Vogtei auswändig haben mit Leuten, Gut und Rechten und Nutzungen, wie sie früher bei der Herrschaft von Oesterreich stund und von dieser an Schwyz kam laut Ausweis des Briefes der Herrschaft von Oesterreich, den die von Schwyz innehaben. 3) Die von Schwyz sollen dem Gotteshause keinen Eingriff thun in seine Rechten und Freiheiten, und Abt und Convent und seine Leute darin nicht hindern oder bedrängen nach Inhalt des von Schwyz dem Gotteshause auszustellenden Reverses. 4) Der Kaiser und seine Nachfolger sollen dem Abte und Convent zu keinen Zeiten einen anderen Vogt oder Schirmherrn setzen und geben. ¹⁾ Der von Ammann, Rätthen und der ganzen Gemeinde dem Gotteshause am 19. März 1434 gegebene Versicherungsbrief geht dahin: 1) Was ein Abt mit seinen Conventherren oder sonst mit seinen Caplänen, sie seien Ordensleute oder Weltgeistliche, auch mit den Brüdern und Beghinen zu Einsiedeln thun, werben, wandeln und lassen wird, wie ihm und dem Gotteshaus dies kommlich, eben, nützlich und nothwendig ist, daran sollen ihn die Landleute von Schwyz in keiner Weise hemmen noch irgend einen derselben dagegen schirmen noch wider den Abt in Schirm nehmen. 2) Da nach bisheriger Gewohnheit alle männlichen Gotteshausleute, die 14 Jahre alt werden, dem Gotteshause schwören, gewärtig und gehorsam zu sein, als die seinigen, so soll Schwyz dies also belassen, und jene in diesem Abhängigkeitsverhältniß nicht wider das Gotteshaus in Schutz nehmen. Auch soll der Eid, den die Gotteshausleute dem Kloster leisten, allen anderen Eiden vorgehen. 3) Da das Gotteshaus jährlich zwei Gerichte, zu Maien und zu Herbst, hält, an denen

¹⁾ Diese sog. goldene Bulle des Archivs Schwyz vom 18. Dec. 1433 ist abgedruckt: Libertas Einsidl. II. 181, Faßbind II. 133, Tschudi II. 168.

die Gotteshausleute die Freiheiten, Rechte, Ehehaften und alten Gewohnheiten auf ihren Eid ertheilen, nach Inhalt der Rödel und des Herkommens, so soll das Gotteshaus hiebei unbehelligt verbleiben. 4) Der Abt und seine Nachfolger mögen ihre Amtleute setzen und entsetzen und mit ihnen wandeln und werben nach ihrem Gefallen. 5) Mit Vorbehalt der schwyzerischen Achtung in Einsiedeln wird anerkannt, daß dieser Ort einer der sieben einsiedlischen Dinghöfe, und Leute und Gut des Gotteshauses seien. 6) Bei Anständen des Gotteshauses wegen Zinsen und Gefällen in Einsiedeln soll Schwyz den einsiedlischen Amtleuten auf Anrufen freundlich beholfen sein. 7) Was dann des Gotteshauses anderweitige Rechte, Freiheiten und Gefälle in Einsiedeln selbst oder anderswo betrifft, gleichviel ob sie im Revers genannt seien oder nicht, so soll Schwyz als Kastvogt Abt und Convent dabei schützen und schirmen, so oft es darum angesucht wird, und zwar gegen die eigenen Landleute und gegen andere. 1) Zu mehrerer Sicherheit ließ der Abt von Einsiedeln diesen Schirmbrief durch Kaiser Sigismund bestätigen; die daherige kaiserliche Urkunde ist zu Basel ausgestellt worden den 14. April 1434; darin wird denen von Schwyz bei kaiserlicher Huld geboten, den Bestimmungen des Reverses in keiner Weise zuwider zu handeln. 2)

•Die kaiserliche Vereinbarung vom 18. Dec. 1433 und der schwyzerische Schirmrevers vom 19. März 1434 bilden nun die hauptsächlichste Grundlage, auf welcher sich das Schutz- und Rechtsverhältniß zwischen dem Lande Schwyz und dem Stifte bis in die neueste Zeit bewegte und in der Folge auch weiter entwickelte. Es darf hervorgehoben werden, daß das Gotteshaus dieses Schutzverhältniß des Landes Schwyz, das gerade zu dieser Zeit, von der kräftigen Hand des weitsichtigen Ammann Ital Reding geleitet, mit Nachdruck und Ausdauer seinen Machtbereich in der Eidgenossenschaft auszudehnen bemüht war, nur mit Widerstreben acceptirte, von der nicht ganz grundlosen Befürchtung ausgehend, es möchte der Schirmherr mit der Zeit die ihm auferlegten ziemlich engen Schranken der Schirmsbefugnisse zu durchbrechen suchen.

1) Der Revers ist abgedruckt in Libertas Einsidl. II. 195; er wird in Fassbind's Geschichte gar nicht erwähnt.

2) Abgedruckt in Libertas Einsidl. II. 205.

Vorderhand gestalteten sich die beiderseitigen Beziehungen freundlich und ersprießlich. In dem Zürcherkriege waren Einsiedeln und des Gotteshauses Besitzungen am Zürichsee mehrfach der Schauplatz von Kämpfen und militärischen Bewegungen; der Abt vertrat wiederholt die Stelle eines maßvollen friedfertigen Vermittlers. Dieser Krieg brachte 1440 den siegreichen Waffen von Schwyz als Gebietszuwachs die bisher unter zürcherischer Hoheit gestandenen Höfe Wollerau und Pfäffikon. In dem Friedensschlusse verblieben diese Höfe endgültig dem Lande Schwyz; doch erhob sich zwischen ihm und dem Stifte, welches daselbst Grundherr war und die niedere Gerichtsbarkeit besaß, über die Form des von den Hofleuten der hohen Landesobrigkeit zu leistenden Eides ein heftiger Zwiespalt. Unter eidgenössischer Vermittelung wurden die Parteien nach Urth berufen, wo dann am 15. Juli 1450 eine Verständigung erzielt wurde. ¹⁾ Abt Franz von Hohenrechberg erwarb sich gegenüber seinen Schirmherren und den eidg. Orten ein Verdienst dadurch, daß er auf seinem Schlosse Pfäffikon 1451 den Abschluß des Burgrechtes des Abtes von St. Gallen zu den vier Schirmorten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus wohlwollend befördern half.

Mit dem Nachfolger an der Abtei, Gerold von Hohenjar (1452—1469) geriethen die Schirmherren bald nach dessen Amtsantritte in ernstliche Conflicte. Wer den ersten Schritt zu diesem hartnäckigen Ringkampfe that, ist aus den vorhandenen Acten nicht ersichtlich. Thatsache ist, daß zwischen dem Abt Gerold und dem Conventherrn Richard von Falkenstein selbst Zwistigkeiten obwalteten, die im October 1454 vorläufig beigelegt wurden. Andererseits sah sich im nämlichen Jahre Papst Nikolaus V. veranlaßt, die Domdecane von Straßburg und Constanz und den Propst des Stiftes in Zürich anzuweisen, daß sie gegen die von den Aebten und anderen Personen des Stiftes ausgegangene Verschleuderung von Stiftsgütern einschreiten. ²⁾ Ungern sah der Abt, daß Bischof Burkhard von Constanz mit Vorwissen der Kastvögte über die innere Disciplin der Geistlichkeit Vorschriften aufstellte. Das Gotteshaus trachtete seit langem darnach, beim

¹⁾ Urk. Archiv Schwyz. Siehe eidg. Abschiede II. 245.

²⁾ Morel, Regesten von Einsiedeln No. 870. 871.

päpstlichen Stuhle die völlige Exemption vom Ordinariat von Constanz zu erhalten. Nachdem Papsst Pius II. mittelst Bulle vom 28. Juni 1463 das Kloster unter Bestätigung seiner Rechte und Freiheiten in den päpstlichen Schutz aufgenommen hatte, rüstete sich Abt Gerold zu einer persönlichen Romfahrt, um vom Papsste namentlich auch für Hebung der Wallfahrt noch ausgedehntere Vergünstigungen zu erbeten. Um die Geldmittel für die kostspielige Reise zu erhalten, verkaufte er am 25. Februar 1464 die einsiedlischen Besitzungen zu Hinderburg, Neuheim, am Zugerberg und zu Negeri an Ammann, Rath und Burger zu Zug um 3000 rh. Gulden, gegen welchen Verkauf Schwyz als Kastvogt nachträglich mit Erfolg Einsprache erhob, wie wir weiter unten sehen werden. Im Frühjahr darauf setzte sich der aus hundert Pferden bestehende Reisetross nach Italien in Bewegung; in Siena traf der Abt mit dem Papsste zusammen. Vom 10. April 1464 datirt die bedeutsame päpstliche Bulle: *Sincere devotionis affectus*, womit dem Abte Gerold und seinen Nachfolgern gestattet wird, daß er bisherige und künftige päpstl. Verwilligungsbriefe ohne vorherige Zustimmung und Vidimation des Diöcesanbischoses in Vollziehung setzen könne; um den Abt diesfalls von Belästigungen sicher zu stellen, ergingen vom päpstlichen Hofe aus angemessene Weisungen an die Bischöfe von Basel und Chur und an den Propst von Zürich.¹⁾

Von dieser Enthebung von der directen bischöflichen Aufsicht konnte der Abt jedoch keinen Gebrauch machen. Allerdings bestätigte Bischof Burkhard von Constanz dem Stifte seine Rechte und Freiheiten und vidimirte die päpstlichen Bullen vom 18. Dec. 1463 und 27. Februar 1464, welche sich auf Ablässe und Spendung der Sacramente an Wallfahrer und die Erhaltung der stiftischen Güter beziehen; ²⁾ dagegen mußte der Abt in einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Diöcesanbischof auf dessen Schloß Gottlieben auf die erlangte Exemption in rechtsförmlicher Weise verzichten und erklären, dem Bischof in bisheriger Weise gehorsam und gewärtig zu sein, wogegen er jedoch auch vor der Vorladung auf das bischöfliche Hofgericht und der Redestellung daselbst ent-

¹⁾ Morel, Regesten von Einsiedeln, No. 905, 906, 908, 909, 913, 915, wo die Reduction der Daten mehrfach zu berichtigen ist.

²⁾ Ibidem No. 920 und 921 vom 28. Juni 1464.

hoben wurde in der Meinung, daß er auf Erfordern zur Anhörung allfälliger Anliegen des Bischofs sich zu diesem begeben solle. ¹⁾

Raum war Abt Gerold von seiner Romfahrt in sein Gotteshaus zurückgekehrt, hatte er das Unglück, daß das Münster und unserer lieben Frauen Capelle zu Einsiedeln am 21. April 1465 zum drittenmal ein Raub der Flammen wurden. Alle Gezierden, Kelche, Bücher, Kleinodien und das Opfergeld im Stock verbrannten. Schwyz als Kastvogt war sofort entschlossen, die Neubaute der Kirche an die Hand zu nehmen, und ernannte den Rathsherrn Jos Stadler, früher Landweibel und von 1463—1465 Landvogt zu Baden, zum Baumeister. Der Abt wurde aufgefordert, anzuzeigen, was er an Baarschaft, Kleinodien und andern Mitteln besitze, welche für diese Baute verwendet werden sollten; allein er weigerte sich, die Herren von Schwyz als Kastvögte anzuerkennen, indem der Freiheitsbrief, den sie diesfalls von Kaiser Sigismund erhalten hatten, von diesem widerrufen worden sei; übrigens besitze er keinen Schatz, was er an Baarschaft gehabt, das sei daraufgegangen, als er den Ablass von Papst Pius erworben hatte, zudem er persönlich nach Siena geritten war. ²⁾ Schwyz empfand diese widerstrebende Haltung des Abtes übel, und es entstand ein großer gegenseitiger Unwillen. Die Kastvögte drängten mit dem Neubau, zumal im Jahre 1466 die große Engelweihung stattfinden sollte, für welche die VIII alten Orte am 22. April gl. Jahres zu Zürich mittelst offenen Briefes für Jedermann zwischen dem Bodensee und Rhein sicheres Geleit zugesagt hatten. ³⁾ Bischof Burkhard von Constanz (gest. 13. April 1466) ordnete an, daß die neue Capelle gewölbt werde. Das Gewölbe der Neubaute war im Sommer 1466 bereits erstellt; außer dem Burgermeister Rudolf von Cham von Zürich und Schultheiß Heinrich von Hunwyl von Luzern leisteten hieran auch Ammann Ital Reding von Schwyz und der Baumeister J. Stadler ansehnliche Beiträge. ⁴⁾ Während Schwyz so in kräftiger Weise für die Neuerrichtung des Gotteshauses sorgte und vom Bischof von Constanz

¹⁾ Berichterklärung und Revers des Abtes Gerold vom 19. Januar 1465. Erzbischöfl. Archiv Freiburg i. B.

²⁾ Schriftlicher Bericht von 1467 im Thurmknopf des einsiedlischen Amtshauses in Zürich. Abgedruckt Geschichtzfrb. IV. 303.

³⁾ Vergl. Eidg. Abschiede II. 352.

⁴⁾ Vergl. den genannten Bericht von 1467 aus dem Thurmknopf.

hierin unterstützt wurde, machte es gleichzeitig Anstrengungen, den im Jahre 1464 erfolgten Verkauf der einsiedlischen Besitzungen im Canton Zug rückgängig zu machen. Der Conventuale Richard von Falkenstein nahm dabei ebenfalls Stellung gegen seinen Abt, der unbeugsam jede Einmischung der Kastvögte von sich wies. Abt Gerold verließ im Herbst 1465 das Gotteshaus und ritt nach Zürich, wo er Burgrecht besaß, und rief gegen Schwyz den Schutz der Herren von Zürich und anderer ihrer Eidgenossen an. Während sich so der Abt vom Gotteshause fern hielt, und der älteste Conventherr, Richard von Falkenstein als Statthalter amtete, enthoben dieser und seine Mitconventualen Konrad von Rechberg, Albrecht von Bonstetten und Barnabas von Mosar am 17. Dec. 1465, ohne Zweifel, um den Klosterbau rasch zu fördern, von Hans Obslachen von Esch ein Anleihen von 800 rh. Gulden in Gold und setzten hiefür als Pfand ein den Weinzehnten zu Meilen. Mit Wissen und Willen des Rathes daselbst verpflichtete sich Arnold Kupferschmid, des Rathes von Schwyz, der 1467 Landammann wurde, als Bürge und Mitgülte für diese Schuld. Das nämliche thaten mit Zustimmung des Rathes von Zürich Johannes Meis von Zürich, Hans in der Au und Hans Huber von Horgen, und beide Stände besiegelten mit ihren Insigeln die Schuldurkunde. ¹⁾ Alsdann schritten Schwyz und Bischof Burkhard zur förmlichen Absetzung des Abtes, wogegen dieser den hl. Vater um Hilfe anrief. Mittelft Bulle vom 31. Mai 1466 befahl aber Papst Paul II. dem Erzbischof von Mainz und den Bischöfen von Straßburg und Basel, daß sie den Abt Gerold, den der inzwischen verstorbene Bischof Burkhard, der schwyzerische Ammann Wernher Blum, Ulrich Abyberg, Dietrich Jnderhalten und andere von der Abtei verdrängten, darin wieder einsetzen und zwischen den streitenden Parteien rechtlich entscheiden. Im Weitern gab der Papst dem Abte und seinem Gotteshause den Dompropst von Chur, Johannes Hopper, zum Rechtsbeistand und Schirmer. Diesen rief nun Abt Gerold um Recht an, worauf er unterm 28. Juni an den Conventherrn Richard von Falkenstein und alle dessen Helfer, sowie an Ammann und Gemeinde von Schwyz die Mahnung

¹⁾ Gültbrief vom 17. December 1465. Abschrift Stiftsarchiv Einsiedeln A. R. P. 1.

erließ, den Abt wieder zu seiner Abtei zuzulassen. ¹⁾ Dompropst Hopper setzte dann beiden Theilen einen Rechtstag nach Wyl an; auf Verwenden der eidgenössischen Orte, welche den Aufsehen erregenden Handel schon auf mehreren Tagsatzungen längst gern vermittelt hätten, wurde dann Zürich als Malstatt bezeichnet und beidseitig angenommen. Hier kam nun am 2. Sept. 1466 auf einem Tage der eidgenössischen Boten von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus, und in Anwesenheit des Dompropstes Hopper und der Parteien eine Vereinbarung zu Stande, die im Wesentlichen dahingeht: 1) Der Herr von Einsiedeln soll angehend's wieder zu seinem Gotteshaus und Regiment kommen; es soll aber auch bei der geistlichen Ordnung, welche der verstorbene Bischof Burkhard von Constanz für das Kloster gemacht hat, sein Verbleiben haben. 2) Zu dem Stock in unserer lieben Frauencapelle sollen drei Schlösser und ebenso viele Schlüssel gemacht werden, von denen einer dem Abt gehört, der andere dem Convent gegeben wird, welches denselben nach Anweisung einer bischöflichen Ordnung verwahren soll; den dritten Schlüssel legt Dompropst Hopper im Namen des Bischofs von Constanz hinter Ammann und Rath als Kastvögte und Schirmer des Gotteshauses. Wollen Abt und Convent über den Stock gehen, so sollen sie das dem Rathe zu Schwyz verkünden, der dann den Schlüssel durch ein Rathszglied zur Stelle bringt, und bei der Deffnung des Stockes und bei der Herausnahme und Zählung des Geldes gegenwärtig sein soll. Der Inhalt des Stockes wird in drei Theile getheilt; der eine Theil gehört dem Abt für seinen und des Conventes Gebrauch, den andern nimmt Rathsherr Jos Stadler von Schwyz, den der Abt zu seines Gotteshauses gegenwärtigen Bau zum Baumeister angenommen hat, und den dritten Theil nimmt diejenige Person, die von Abt und Convent zur Bezahlung der Schulden des Gotteshauses geordnet wird. 3) Was während der künftigen Engelweihe bis Gallentag an Opfern und Gottesgaben fällt, soll ausschließlich für Abzahlung von Schulden des Gotteshauses und des Abtes verwendet werden. 4) Jos Stadler solle Baumeister bleiben, so lange er hiezu tauglich ist; von St. Gallentag an soll er seinen Drittheil in Empfang nehmen, und in Uebereinstimmung

¹⁾ Regesten von Einsiedeln No. 938 und 939.

mit Abt und Convent verbauen, wo es am nützlichsten und nothwendigsten ist, und jenen jährlich über Einnahmen und Ausgaben Rechnung geben. Geht Stadler vor Vollendung der gegenwärtigen Neubaute mit Tod ab, so soll der Abt aus dem Rathe von Schwyz einen anderen Baumeister nehmen. 5) Die für die Liquidation der Schulden gewählte Person soll schwören, ihren Antheil aus den Erträgnissen des Opferstockes beförderlich an des Gotteshauses Schulden zu geben und darüber dem Abte alljährlich Rechnung stellen. 6) Sofern nach Gallustag 1466 (nach beendigter Engelweihe) des Stiftes Schulden nicht bezahlt oder ohne Schaden angestellt (gestündigt) wären, und diesfalls das Gotteshaus betrieben werden möchte, so soll der Abt diese Passiven aus anderen Einkünften des Klosters bezahlen und das Stift nicht in Kosten und Schaden kommen lassen. 7) Der Sigrift in der Frauencapelle soll schwören, alles, was ihm gegeben wird oder zu Handen kommt, was in den Stock gehört, darin zu thun, und nicht für sich zu behalten oder es Anderen wegzugeben. 8) Was der selige Bischof von Constanz wegen der Kleinodien, die unserer lieben Frauen gegeben und geopfert werden, in seinem geistlichen Regiment angeordnet hat, soll vollzogen werden, nämlich, daß ein Abt sie nur an des Gotteshauses Nutzen und Ehren verwende. 9) Was Nutzens von dem Wechsel (Geldwechselstube), von Zeichen, Wachs und von den Gädern (Krambuden) fällt, und alle übrigen Einkünfte und Gefälle soll der Abt einnehmen, in des Gotteshauses Nutzen verwenden oder anlegen und jährlich im Beisein des Conventes, des Baumeisters und eines Rathsboten von Schwyz verrechnen. Auch soll der Abt nach Anweisung des geistlichen Regiments von seinen Amtleuten jährlich Rechnung nehmen. 10) Der Abt soll an seinem Hofe nicht mehr als neun Personen und in seinem Marstalle nicht mehr denn fünf Pferde halten; was er aus dem Gotteshaus oder aus Pfäffikon nach St. Gerold oder anderswohin verführt hat, soll er bei guten Treuen wieder zurückgeben. Damit wird endlich aller Unwillen und was mit Worten und Werken vorgegangen sein mag, aufgehoben, und beiden Parteien sollen ihre Rechte und Freiheiten gewahrt bleiben. ¹⁾

Dieser gütliche Spruch constatirt vollauf, daß die öconomische

¹⁾ Urf. Archiv Schwyz. Auszüglich abgedruckt Eidgenössische Abschiede II. 358.

Bewaltung des Stiftes und auch das geistliche Leben des Convents zum mindesten sehr Vieles zu wünschen übrig ließen, und ein kräftiges Einschreiten der Schirm- und Kastvögte am Plage war, wenn anders das Gotteshaus nicht einem langsamen Zerfalle preisgegeben werden sollte. Der Convent bestund zu dieser Zeit außer dem Abte aus nur vier Mitgliedern, von denen zeitweilig einige als Pröpste in St. Gerold und im Kloster Fahr sich aufhielten. Allerdings vermehrte diese Vereinbarung in nicht geringem Maße die bisherigen Competenzen der Schirmherren, indem sie ihnen die Einsicht und Controlle über den stiftischen Haushalt öffnete. Ein einsiedlicher Geschichtschreiber wirft den Schwyzern vor, im Grunde hätten sie es nur darauf abgesehen, die Verwaltung des Klosters selbst an sich zu reißen. ¹⁾ Diese Behauptung geht wohl zu weit, denn die Vortheile aus dieser Handlungsweise der Schirmherren kam nicht ihnen, sondern dem Gotteshause allein zu gut.

Mit der Wiedereinsetzung des Abtes in sein Gotteshaus kehrte der gehoffte Friede zwischen diesem und den Herren von Schwyz keineswegs zurück; denn es blieb immerhin noch die wichtige Streitsache zwischen den zwei Orten Zug und Schwyz über die Gültigkeit des Verkaufes der einsiedlichen Güter an den erstgenannten Stand hängend. Erscheint auch das Gotteshaus Einsiedeln in dieser Angelegenheit nicht als selbsthandelnd, sondern gewissermaßen nur als Drittperson, so berührte es doch diese wichtige finanzielle, das eigene Selbstbestimmungsrecht berührende Frage in eminentem Maße. Die Tagsatzung mühte sich vergeblich zu mehreren Malen ab, den Streit in Güte beizulegen. Auf dem Tage zu Luzern vom 28. April 1466 stellte sie den Parteien einen Dreierorschlag auf: erstens dem Gotteshause sollen die Einkünfte der zugerischen Besitzungen, Zug aber die Gerichte daselbst verbleiben, oder zweitens, den Eidgenossen solle anvertraut werden, einen Obmann in dem Streite zu setzen, oder drittens, der Abt von Einsiedeln solle sich verpflichten, ohne Wissen und Willen denen von Zug keinen Ammann mehr dorthin zu setzen. ²⁾ Nach gereizten Unterhandlungen brachten die eidgenössischen Orte es

¹⁾ Leben des hl. Meinrad. Festschrift zum Millennium v. 1861. S. 207.

²⁾ Eidg. Abschiede II. 353.

endlich dahin, daß sowohl Schwyz als Zug sich zur Ernennung von Zusätzern und Schiedsleuten bequerten; Schwyz wählte hiefür alt Ammann Bernher Blum und Benner Ulrich Abyberg, Zug die Rathsglieder Bernher Stocker und Heinrich Landes; die vier zusammen bezeichneten dann in Einsiedeln als gemeinen und Obmann Rudolf Schiffmann, des Raths von Luzern. Umsonst redete dieser mitsammt den Schiedsleuten und der Eidgenossen trefflicher Botschaft zu manchem Male um die Sache gütlich zu erledigen, umsonst fehrte er vor die Landsgemeinden beider Orte, um sie zur Nachgiebigkeit zu bewegen, — beide Parteien beharrten auf einem Rechtspruche. Der Obmann mußte wider seinen Willen dem Rechte den Lauf lassen, und beauftragte die beidseitigen Schiedsrichter, ihr Urtheil in schriftlicher Form abzugeben. Unterm 20. Febr. 1468 gaben die Richter von Schwyz ihren Befund also ab: Die Kundschaft habe so gar klarlich dargethan, daß der Abt den Gotteshausleuten bei der Huldigung versprochen hatte, sie vor Allem bei ihren Rechten und dem Herkommen zu belassen, und sie nicht davon zu drängen, sondern ihnen die Freiheiten eher zu bessern als zu schwächen; das gleiche habe auch der Abt zu Constanz auf das Evangelium geschworen; auch das Urbarbuch enthalte, daß ein Abt die Gotteshausleute weder verkaufen noch verpfänden dürfe, weder einen einzelnen noch alle. Sodann weise ein Artikel in den Bundesbriefen klar aus, daß man jede Stadt, jedes Land, jedes Dorf und jeden Hof bei seinen bisherigen Gerichten und Rechten belassen solle. Durch die Kundschaft sei bestimmt gesagt, wie die sieben einsiedlichen Dinghöfe, deren der verkaufte Hof Neuheim einer ist, hergekommen und gefreit seien, daß sie Niemand von dem Gotteshause verkaufen, verändern noch versetzen solle, ohne ihre Zustimmung; daß die Gotteshausleute vor dem Kaufe ihre Botschaft nach Zug schickten mit der Bitte und bundesgemäßer Mahnung, sie nicht von dem Gotteshause zu verkaufen. Man habe seiner Zeit dem Rathe von Schwyz fälschlich vorgegeben, daß Stadt und Amt Zug, und die Gotteshausleute bis an zwei, drei, einhellig mit dem Kauf einverstanden gewesen seien, worauf Ammann Reding Befehl erhielt, zu dem Tage zu reiten; nun erweise sich durch Zeugen, daß man nicht einhellig war, und damals die von Baar in den Kauf nicht eingestanden waren. Daher geben die beiden Richter bei Eiden ihr Urtheil dahin ab, der fragliche

Verkauf sei vollständig unnütz und ungültig, die Gotteshausleute zu Neuheim, Hinderburg, Negeri und am Zugerberg sollen wie zuvor, mit Zinsen, Fälln, Gelassen, Ehrschaz und Gerichten dem Gotteshause Einsiedeln und der dortigen gottgeweihten Capelle gehorsam und gewärtig sein. Die von Zug sollen alle ihnen ausgehändigten Urbarien, Rödel und Schriften zurückerstatten. Die Zugesezten von Zug dagegen erkannten den angestrittenen Verkauf als zu Recht bestehend. Nun ließ sich der Obmann sämtliche Acten und Parteiurtheile zu genauer Erläuterung zustellen und erkannte daraufhin am 14. März 1468 eidlich, daß ihm das Urtheil der Zugesezten von Schwyz besser und gerechter dünke. Ermiesenermaßen hätten sich am Anfang, am Mittel und am Ende der Verkaufsverhandlungen viele Gotteshausleute des Verkaufes gewidert, ein Verkauf würde sie um ihre Gerechtigkeit bringen; denn wenn ein Gotteshausmann verdürb und an seinem zeitlichen Gut so arm würde, daß er nichts mehr besäße, so müsse man einen solchen in das Gasthaus nehmen und ihm da Essen, Trinken und leibliche Nahrung geben, bis zum Lebensende. Abt Gerold habe in Constanz vor dem Bischofe eidlich beschworen, die Gotteshausleute hätten ihm nur unter der Bedingung hulbigen wollen, daß er sie bei den alten Rechten belasse; das nämliche bestätige er auch jetzt noch in seiner Kundschaft. Der Hof Neuheim sei der sieben Dinghöfe einer, auf die das Gotteshaus gewidmet sei; wenn einer der Dinghöfe mit dem Abte stößig werde, stünde den übrigen der Entscheid des Spanes zu. Durch den Verkauf von Neuheim aber würde die Zahl der urtheilenden Dinghöfe verringert. Laut anderen Zeugenaussagen könne man Gotteshausleute nicht vom Gotteshause weg verkaufen, ohne der drei Theile Wissen, das heißt des Abtes, des Vogtes und der Gotteshausleute. Ueberdies verbieten laut vorgelegten Abschriften päpstliche Bullen bei der Strafe des Bannes den Verkauf von Gotteshausleuten. Es sei sodann nicht bewiesen, daß der fragliche Verkauf mit Wissen und Willen der über Abt und Capitel gesezten Obern und Bisitatoren geschehen sei, der Obmann finde daher, daß er ohne Zustimmung dieser Bisitatoren und Obern zu dem Verkaufe nicht berechtigt gewesen sei; außerdem finde es sich keineswegs, daß das Gotteshaus in solcher Nothlage war, daß ein Theil des Widums der Kirche veräußert werden mußte; übrigens

sei es gleichgültig, ob die Herren von Schwyz seinerzeit dazu eingewilligt hätten oder nicht, da sie nicht des Stiftes geistliche Obern und Visitatoren seien. ¹⁾

Diese Umstößung des vier Jahre zuvor getroffenen Kaufvertrags mußte für das ohnehin mit Schulden beladene ²⁾ und für den Neubau des verbrannten Gotteshauses stark in Anspruch genommene Stift schwer, ja fast unerträglich sein; allein es mußte sich dem Rechtspruche fügen, da bei den Eidgenossen nirgends Neigung vorhanden war, diese mit großen Kosten und Mühen erwirkte Sentenz wieder preiszugeben, und weil überhaupt Abt Gerold sich weder bei den eidgenössischen Orten noch bei dem Bischof von Constanz irgendwelcher Sympathie zu erfreuen hatte. So kam es, daß die Kluft zwischen den Schirmherren und dem Abte sich immer mehr erweiterte, bis erstere zu Thätlichkeiten griffen, um den unhaltbaren Zustand einmal durch vollendete Thatsachen abzuthun. Sie bemächtigten sich in Einsiedeln des Abtes und hielten ihn eine zeitlang gefangen, allerdings ohne ihm weitere Unbilden anzuthun. Zur Strafe hiefür verfielen Ammann und Rath von Schwyz den Folgen des Kirchenbannes. Der Abt wurde nach einiger Zeit aus der Gefangenschaft wieder entlassen und ihm die frühere Freiheit vollständig zurückgegeben, worauf Ammann und Rätthe alsbald beim Bischof von Constanz um die Aufhebung des Bannes bittlich einkamen. Unterm 13. October 1469 willfahrte der Generalvicar und erließ an den Pfarrer zu Schwyz die Weisung, nach Anhörung der Beichte, von Ammann, Rätthen und einiger Anderer, die bei der Gefangennahme des Abtes mit Rath und That mitgeholfen, den Bann zu lösen, und dies angemessen zu verkünden. ³⁾

Inzwischen war im Frühling oder anfangs Sommer des

¹⁾ Urf. Archiv Schwyz, 10 Foliosseiten auf Pergament. Siehe auch eidg. Abschiede II. 375.

²⁾ Am 10. April 1468 verschrieb Abt Gerold dem Frauenmünster in Zürich für 260 rhein. Gulden eine ewige Gült von 10 Gl. auf dem Zehnten zu Meilen; den 9. März 1469 entthob er abermals gegen Verletzung des Weinzehntens zu Meilen und der Einkünfte des Hofes und Amtes Zürich und der Gefälle im Aargau von den Augustinern zu Zürich 600 Pfund Pfennig. Stiftsarchiv Einsiedeln. A. R. P. 1.

³⁾ Urf. Archiv Schwyz. Beilage 4.

Jahres 1469 durch die Bemühungen des Herrn Gebhard Sattler, weiland Generalvicar des Bischofs Hermann von Constanz ¹⁾ und gewisser Boten aus den eidgenössischen Orten eine Verständigung zwischen Schwyz und dem Abte Gerold zu Stande gekommen.

Um die Liquidation der vorhandenen dringendsten Verbindlichkeiten herbeizuführen und die Abfurung zwischen dem resignirenden Prälaten und seinem Gotteshause zu erleichtern, liehen Schultheiß und Rath von Rapperswyl unterm 10. Juli 1469 an Abt und Convent auf ihr und der Herren und Freunde von Schwyz ernstliches Bitten die Summe von 1000 rheinische Gulden in Gold, für deren Verzinsung mit 50 Gl. die einsiedlischen Güter und Gefälle zu Stäfa und Hombrechtikon als Unterpfande angewiesen wurden. Neben dem im Amte stehenden Landammann von Schwyz, Dietrich Jnderhalten und Bogt Jos Stadler, dem Baumeister, übernahmen Andreas Koll von Bonnstetten, der Vater des einsiedlischen Conventuals und spätern Decans Albrecht von Bonnstetten, Bilgri Spervogel von Hurden, einsiedl. Bogt im Hof zu Pfäffikon, Burkhard Wirz, einsiedl. Ammann zu Uerikon, und Heinrich Tassenter, Burger zu Rapperswyl solidarische Bürgschaft mit der Verpflichtung zu Gifelschaft in der Stadt Rapperswyl oder in Zürich. ²⁾

Am 27. October gl. J. erschienen vor Johannes Kaltschmid, kaiserlichem und des Chorherrenstiftes Zürich geschwornem Notar persönlich in der kleinen Rathstube in Schwyz Abt Gerold von Einsiedeln, sowie der Schwyzer Landammann Dietrich Jnderhalten, Konrad Kupferschmid, alt-Ammann, und Konrad Jakob, Landschreiber und Hans Jost, des Rathes, als Abgeordnete der von Schwyz. Abt Gerold erklärte daselbst eidlich förmlichen Verzicht auf die Abtei und die Annahme der zwischen ihm und Schwyz

¹⁾ Gebhard Sattler, Domherr zu Constanz, seit dem 22. Juni 1469 auch Burger zu Luzern, war am 8. Juni gl. J. von den zu Baden versammelten eidgen. Orten für die Wahl eines Propstes von Beromünster empfohlen worden. Da er den Erlaß des Generalvicars vom 13. October 1469 betreffend Aufhebung des Bannes über Ammann und Rätthe zu Schwyz contrasignirt, so fällt sein Ableben zwischen dem 13. und 27. October 1469. Vergl. Geschichtsfreund XV. 151 und eidg Abschiede II. 397.

²⁾ Sehr umfangreiche Urf. Stadtarchiv Rapperswyl. Dieses Anleihen wurde 1516 von Pfleger Diebold von Geroldsee abbezahlt.

abgeredeten gütlichen Uebereinkunft, und übergab mit vollmächtiger Gewalt die Vollziehung seiner Resignation zu Händen des Bischofs von Constanz an die Abte von St. Gallen und Kappel, an den Propst von St. Leodegar in Luzern und an den Mittelmesser an unserer lieben Frauen Capelle in Einsiedeln, Hrn. Nikolaus. All das geschah in Gegenwart der Zeugen: Pfarrer Nikolaus Renz, der Capläne Johannes Stüßlinger von Beromünster, Johannes Wagner und Rudolf Meyer, und des Helfers Johannes Dieterpach, sämmtliche an der Pfarrkirche Schwyz. Die Uebereinkunft selbst begreift folgende Punkte: 1) Es soll der gnädige Herr von Einsiedeln gerichtet und geschlichtet sein aller und jeglicher Spänne und Stöße, woher sie auch rühren, bis auf den heutigen Tag, gegen die von Schwyz und umgekehrt. Der Abt soll vollen Gewalt haben, vor dem Bischof von Constanz und wo es nothwendig sein mag, das bisher über das Gotteshaus gehabte Regiment in zeitlichen und geistlichen Dingen, auch alle Herrlichkeiten und Lehenschaften und alle Gewalt aufzugeben; er soll sich derselben künftig nicht mehr bedienen und unterwinden, sondern einem Statthalter und Verweser vollen Gewalt geben, an des Abtes Statt alle Obliegenheiten und Rechte zu vollbringen und auszuüben, und diese Vollmacht nie mehr widerrufen noch dawider handeln. 2) Dem Abte wird die Propstei St. Gerold zu theil, woselbst er sein Wesen haben soll, und dazu jährlich 200 rheinische Gulden, je die Hälfte davon auf St. Johannes den Evangelisten und St. Johannes im Sommer zahlbar. Die Propstei zu St. Gerold und was dazu gehört, soll der gnädige Herr unwüßlich und in Ehren halten, nichts davon versetzen, verkaufen noch verwenden bei Strafe der Ungültigkeit. 3) Dazu sollen dem Abt verabsolgt werden: vier silberne Becher, die Bettstatt, die er in Einsiedeln benützt hatte, drei Pferde, sein ‚Schneezug‘, ein Jagdzeug, auch sein Gewand und etliche Stücke Tuch, die ihm zustanden. All das soll nach seinem Absterben wiederum dem Gotteshause zufallen. 4) Die jährliche Ausrichtung der 200 rheinischen Gulden haben Pfleger und Convent auf das einsiedlische Amt Zürich zu versichern und dem Abte dafür Gülden und Bürgen zu stellen; außerdem muß die Versicherung durch den Bischof von Constanz confirmirt und durch Zürich und Schwyz besiegelt werden. Die Bezahlung des Jahrgeldes erfolgt in Zürich. 5) Der Abt soll seinen

Sitz in St. Gerold haben, und im Gotteshause zu Einsiedeln weiterhin kein Wesen haben, noch Kosten auf dasselbe treiben. 6) Der Abt soll ferner die Gotteshausleute des Eides, den sie ihm und dem Gotteshaus leisteten, ledig und los sagen. 7) Sollte der Abt vorstehende Artikel nicht sammt und sonders halten, was er eidlich zugesagt hat, so setzt er die Aebte von St. Gallen und Kappel, den Propst zu Luzern und Herrn Nikolaus, Mittelmesser zu Einsiedeln als vollmächtige Procuratoren und Anwälte ein, um die Abtei an den Bischof von Constanz zu resigniren und aufzugeben, in welchem Falle auch die Pension dahinfällt. ¹⁾

Nachdem nun die langjährigen Anstände auf diese Weise eine endgültige Lösung fanden, und das gegenseitige Vertrauen zwischen dem Gotteshause und den Schirmherren von Schwyz wieder zurückkehrte, übernahm der dreißigjährige Conventuale, Herr Konrad von Hohenrechberg als Administrator die Leitung des Stiftes. Schon am 13. December darauf erließ Bischof Hermann von Constanz neue sehr interessante Satzungen und Bestimmungen über das innere geistliche Leben der Stiftsherren und der von ihnen angestellten Geistlichen, nachdem die Ordnungen und Visitationen der frühern und des jetzigen Diöcesanbischofs wenig Frucht und Mehrung der Tugend in den Conventualen als Gliedern und ihrem geistlichen Haupt, sondern von Tag zu Tag im geistlichen und weltlichen Wesen wegen übler Regierung merkliche Abnahme gefunden haben. Diese neue geistliche Ordnung bezieht sich vornehmlich auf die würdige Abhaltung des Gottesdienstes, die Verbesserung des Chordienstes, die Aufstellung eines Decans als Stellvertreter des Abtes und Pflegers, namentlich im Chor, im Capitel, im ‚Nävental‘ und ‚Dormentar‘, die wöchentl. Abhaltung des Capitels an den Freitagen, die Bezeichnung eines Custos, der das Heilthum, die Bücher, Schriften und Kirchengeräthe wohl verwahre, die Erstellung eines ziemlichen Kerkers, wo Straffällige ihre Strafe abbüßen sollen, das Beicht hören der Pilger und anderer Leute, namentlich auch, daß die angestellten Beichtiger vor Ausübung ihres Amtes sich vor dem Bischof oder seinem Vicar verhören lassen, ob sie zu solchen Dingen geschickt seien, und also das Placet einholen, die Entfernung des unnöthigen Bruderstocks unserer

¹⁾ Urf. Archiv Schwyz.

Frauen, die Anstellung eines gelehrten Schulmeisters für die Jungen und Novizen, welche letztere zu allen Fronfasten und an den vier Hochzeiten beichten sollen, die Verwendung der Opfergaben, Gold, Silber, Edelstein und anderes, so unserer lieben Frauen Bild angehängt oder geopfert wird, die jährlich zweimalige Rechnungsstellung über das gesammte Einnehmen und Ausgeben in Gegenwart von Boten von Schwyz, die jährliche Abnahme der Rechnungen von Seite der Amtleute. ¹⁾ Hinsichtlich des Opferstockes in der Capelle verordnete der Bischof, abweichend von dem gütlichen Spruche von 1466, es sollen zu den daherigen zwei Schlössern der Abt oder Pfleger den einen, und das Convent den andern Schlüssel haben. Der letztere soll zu des Conventes Siegel in eine mit drei Schlössern verwahrte Truhe gelegt werden; die Schlüssel hiezu sollen der Decan, der Custos und der älteste Conventherr bewahren. Ohne Zweifel mit Bezugnahme auf die letztgenannte bischöfliche Verfügung machten der neue Pfleger und das Convent Schwierigkeiten, die frühere Uebereinkunft wegen des Opferstockes anzuerkennen. Der Pfleger meinte, die Ueberlassung eines der drei Schlüssel an die Herren von Schwyz sei unbillig und wider das Herkommen, und es sei der Verzicht des letzten Herrn und Abtes auf diese Ehehafte des Gotteshauses ungültig. Um diesen neuen Zankapfel gleich von Anfang an aus dem Wege zu räumen, bemühte sich Abt Ulrich von St. Gallen auf Bitte beider Parteien alsbald nach Einsiedeln, und erzielte folgende neue Vereinbarung: Von den drei Schlüsseln zum Opferstock soll den einen der Pfleger, den andern die Conventherren, den sie bei dem Conventsiegel aufbewahren sollen, und den dritten die Herren von Schwyz innehaben; doch in dem Vertrauen, daß Schwyz seinen Schlüssel in Einsiedeln jemanden übergebe; wenn dies aber nicht angehen wolle, so mögen die Schirmherren ihn nach Schwyz mitnehmen, und jeweilen zu Deffnung des Opferstockes einen Abgeordneten nach dem Gottes Hause schicken. Ein Drittheil der Opfergaben gehört an die Schulden, der andere an die Kirche des Gotteshauses; den letzten Drittheil mag Schwyz, nach Unterweisung über die Bedürfnisse des Stiftes entweder ebenfalls für Abzahlung von Schulden verwenden, oder aber an dem Gotteshaus verbauen. Damit sollen die Parteien

¹⁾ Gleichzeitige deutsche Uebersetzung im Archiv Schwyz.
Mittheilungen.

vollständig vereinbart und einander treulich beholfen und beiständig sein; doch soll diese Richtung nur für die Zeit der Pflegerschaft des Herrn Konrad von Rechberg gültig, und den Rechtsamen des Stiftes unvorgreiflich, den Herren von Schwyz aber alsdann ebenfalls an der Uebereinkunft von 1466 und an ihren Freiheiten unnachtheilig sein. Von diesem Verkommniß, das in zwei Doppelten verschrieben und auseinander geschnitten worden, wurde jeder Partei ein Exemplar zugestellt. ¹⁾

In Gemäßheit des bischöflichen Reglements wurde der Conventherr Albert von Bonstetten mit der Würde eines Decans, und sein jüngerer Mitbruder Barnabas von Mosar mit derjenigen eines Custos betraut.

Für längere Zeit können wir nun zwischen dem neuen Pfleger und spätern Abte Konrad und den Herren von Schwyz ein wohlwollendes Zusammenwirken zum besten des Stiftes wahrnehmen. Unter der Bauleitung von Schwyz schritt die Herstellung des verbrannten Gotteshauses stetig vorwärts. Schwyz ordnete durch Spruch vom 26. August 1471 Anstände zwischen dem Gotteshaus und der Waldstatt, daß die Schweigen nur an Gotteshausleute der Waldstatt verliehen und daß die dem Stifte zustehenden untern Gerichte bis an Düb und Frevel nur mit Gotteshaus- und Waldleuten besetzt werden dürfen. ²⁾

Am 22. Februar 1472 entschied der Schultheiß von Rapperswyl in dem Streite zwischen dem einsiedlichen Pfleger und Schwyz, daß die hohen Gerichte und der Blutbann zu Reichenburg nach Schwyz gehören, die anderen Gerichte aber dem Gotteshause zustehen. ³⁾ Im nämlichen Jahre, den 24. Sept., setzten die schwyzerischen Rathsglieder Dietrich Jnderhalten, Ulrich Abyberg und Hans Jost die zwischen den Conventherren und gemeinen Hofleuten einerseits und den Landleuten aus der March andernteils streitigen Grenzen von dem Stein auf dem Schönenboden an thalwärts fest. ⁴⁾ In Bezug auf das vom Pfleger behauptete Recht der freien Ammannwahl im Hofe zu Pfäffikon erkannten Ammann und

¹⁾ Orig. Urk. vom 29. März 1470. (ausgeschn. Zettel) im Archiv Schwyz.

²⁾ Urk. Archiv Schwyz und Stiftsarchiv Einsiedeln. Reg. No. 965.

³⁾ Urk. Stiftsarchiv Einsiedeln. Reg. No. 967; ebenfalls im Archiv Schwyz.

⁴⁾ Urk. Archiv Schwyz. Reg. v. Einsiedeln No. 971.

Rath von Schwyz auf Ansuchen der beiden Parteien, daß fürhin nur Gotteshausleute und geborne Hofleute von einem Abte zu einem Ammann in Pfäffikon gesetzt werden sollen. ¹⁾ Weiterhin entschied der Schwyzer Landammann Konrad Jakob als Obmann einen Streit zwischen dem Pfleger von Rechberg und den Genossen von Sattellegg in der March in Betreff der Benutzung zweier Schweigen in Einsiedeln. ²⁾

Im Jahre 1477, wo abermals das große Engelweihfest zu Einsiedeln gefeiert wurde, ließ sich der bündnerische Pfarrer Johannes Buttgi zu Igis begeben, die vom Papste für dieses Fest gespendete Gnade und den Engelweih-Ablaß zu schmähern. Darob glaubten Pfleger und Convent in Schaden und Nachtheil zu gerathen, und auch Landammann und die Rätthe von Schwyz fühlten sich schwer verunglimpft. Beide Theile klagten alsbald durch ihre Botschafter, Rudolf Büeler, Frühmesser zu Einsiedeln und Hans Schiffl von Schwyz Landvogt zu Windegg, vor dem Bischof Ortlieb von Chur, der den Lästler in Gefangenschaft setzen ließ. Aus dieser wurde er den 24. Nov. 1477 durch die Dazwischenkunft des uns bereits bekannten Dompropst Johannes Hopper, des Domherrn Johannes Sattler von Chur und des Rathsherrn Hans vom Loh daselbst geledigt unter folgenden Bedingungen: 1) Der Pfarrer muß die gethanen Schmähungen vor seinem Bischof und dem Kapitel, ferner vor Bürgermeister und Rath zu Chur und endlich in den Pfarrkirchen zu Rizers und Igis in Anwesenheit des Dompropstes oder eines Vertreters des Bischofs öffentlich widerrufen und bekennen, daß er beiden klagenden Theilen Unrecht gethan habe. 2) Als Strafe und als Entgelt für allfälligen wegen der Schmähung erfolgten Minderbesuch der Engelweih hat der Pfarrer dem beleidigten Gotteshaus innert einem halben Jahre einen Kelch, der dem Stift nüz und dem Geber ehrlich ist, zu verabsolgen. 3) An die Unkosten des Gotteshauses und der Herren von Schwyz zahlt er sofort 50 Goldgulden. ³⁾

Nachdem Abt Gerold auf seiner Propstei St. Gerold nach

¹⁾ Urff. Kirchenlade Freienbach, vom 13. Febr. 1475 u. 11. Nov. 1476. Einsied. Reg. No. 973 u. 979.

²⁾ Urff. Stiftsarchiv Einsiedeln. Reg. 975.

³⁾ Urff. Montag vor Katharina 1477. Archiv Schwyz. Vergl. Einsiedl. Reg. No. 986 u. Nachtrag 30, welches letzteres nach obiger Darstellung zu berichtigen ist.

elfjähriger stiller Zurückgezogenheit am 14. October 1480 das Zeitliche gesegnet, wählte der auf drei Mitglieder herabgesunkene Convent (Pfleger Konrad von Rechberg, Decan Albrecht von Bonstetten und Custos Barnabas von Mosar) am 29. Oct. gl. J. im Schloß Pfeffikon den bisherigen Stiftsverwälter zum Abte. Das gute Verhältniß zu den Schirmherren blieb ungetrübt. Unterm 1. Juni 1482 lösten Landammann, Rath und gemeine Landleute eine auf dem Weinzehnten zu Meilen versicherte Gültschuld von 700 Goldgulden, welche das Stift dem von Muleren zu Bern schuldete, im Einverständniß des Abtes an sich, und liehen demselben im gleichen Jahre, den 2. Sept., weitere 400 rh. Gulden, wofür zwei einsiedlische Höfe zu Niedermyl verpfändet wurden. ¹⁾ Auch der gelehrte Decan von Bonstetten, den die Herren von Schwyz ihren Landsmann nennen, stand in guten Beziehungen zu diesen. Er verkehrte freundschaftlich mit Ammann Konrad Kupferschmid, dem der gelehrte Stadtschreiber Thüring Fridler von Bern in Bonstetten's Namen Briefe in seinem Hause zu Schwyz bestellte; ²⁾ ferner mit dem einsiedlichen Baumeister Ulrich Käzi, ³⁾ dem nachmaligen Landammann. Sein Nachfolger im Baumeisteramte war Rathsherr Hans Lüond. ⁴⁾ Landammann und Rath von Schwyz empfahlen den 24. Juni 1487 den wohlgelehrten Decan und lieben Landsmann, unter Berufung auf dessen lateinische und deutsche Chroniken, die Schwyz und allen Eid- und Bundesgenossen zu Lob und Ehre gereichen, Schultheiß und Rätthen von Freiburg in einer Angelegenheit zu besonderer Berücksichtigung. ⁵⁾

Schwyz bemühte sich auf vielen Tagsatzungen, daß ein Theil der reichen Burgunderbeute, über deren Theilung man sich jahrelang nicht einigen konnte, in das Münster zu Einsiedeln geschenkt und daselbst, wo so viele Leute hinkommen und es sehen können, zur öffentlichen Schau ausgestellt werden, worauf endlich die eidg. Orte den goldenen (vergoldeten) Armsessel Karl des Kühnen am

¹⁾ Stiftsarchiv Einsiedeln. A. R. P. 1. Später erwarb das Land Schwyz auch noch die obgenannte Gült von 800 Goldgulden vom 17. Dec. 1465.

²⁾ Vergl. Briefe an Albrecht von Bonstetten. Geschichtsfrd. III. 42.

³⁾ Vergl. Brief vom 3. Dec. 1494. Geschichtsfrd. VII., 204.

⁴⁾ Vergl. Regesten von Einsiedeln No. 1115 h von 1498, 29. März, und Brief vom 6. Juli 1510. Arch. Schwyz.

⁵⁾ Staatsarchiv Freiburg. Beilage 5.

15. Juni 1489 unserer lieben Frau durch Gottes Willen zum Geschenk machten. ¹⁾ Hinwiederum erwies sich Abt Konrad den VII. eidgen. Orten dienstgefällig, indem er den Verkauf der Grafschaft Sargans seitens des Grafen Georg zu Werdenberg und Sargans vermittelte. ²⁾

Einige Jahre später verwendete sich Schwyz mit den übrigen Orten angelegentlich für den Ankauf der Güter und Zehnten des Klosters Pfäfers zu Mänedorf zu Händen des Gotteshauses Einsiedeln (1494) und gegen die nachherigen Anfechtungen dieses Kaufes durch den Leutprieester zu Mänedorf, der den kleinen Zehnten daselbst für sich in Anspruch nehmen wollte. ³⁾ Auch mit dem Bischofe von Constanz waltete wieder Streit wegen dessen Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Stiftes, wobei Schwyz und der Pfleger auch bei Luzern Unterstützung fanden. ⁴⁾ Wenige Jahre später, beklagte sich der Pfleger von Einsiedeln auf der Tagsatzung zu Luzern, (März 1498,) der Bischof von Constanz thue dem Gotteshause merklichen Abbruch und wolle es von seinen erlangten und bestätigten päpstlichen Freiheiten und Bullen drängen, so daß man da heimliche und offene Sünder, die daselbst Beichte und Buße empfangen, nicht absolviren solle. Gemeine Eidgenossen gaben daraufhin dem Pfleger eine Botschaft von Zürich und Zug bei, um ihn damit in Constanz selbst in seinem Begehren zu unterstützen. ⁵⁾

Nach dem Tode des eine Zeitlang als Pfleger wirkenden Barnabas von Mosar (1501) und des Decans von Bonstetten (circa 1504) bestund der Convent nur noch aus dem Abte Konrad und einem jungen Mönche, Johann Baptist Graf von Mosar. Dieser war ein jähzorniger heftiger Mann, der mit seinem Abte in tiefem Zermürfnis lebte. Unterm 11. Jan. 1505 wendete er sich schriftlich an Landammann und Rath zu Schwyz als seine günstigen Herren mit der ernstlichen Bitte, sie wollen doch verhelfen, daß

¹⁾ Eidg. Abschiede III, 1. S. 7, 150, 152, 318, 321.

²⁾ Urk. v. 2. Januar. 1483. Eidg. Abschiede III, 1. S. 141.

³⁾ Regest. von Einsiedeln No. 1086; Reg. von Pfäfers No. 795, 796, 797, 798, 799.

⁴⁾ Staatsarchiv Luzern, Actenheft Einsiedeln. Schreiben von Luzern an Domdecan und Capitel von 1493 Freitag in den Pfingstfeiertagen.

⁵⁾ Eidg. Abschiede III, 1. 562.

er auf eine hohe Schule komme; da wolle er lernen und studiren, daß die Obrigkeit daran Lob und Ehre haben müßte. Wenn es aber nicht sein möge, so solle man doch jetzt in der Fastenzeit ihm zur priesterlichen Würde verhelfen; denn es sei jetzt Niemand vom Convent als er; er sei auch zu einem Mönche gelehrt genug. Indessen wolle er sich jedem Rathe und Befehl der Herren von Schwyz, oder wo sie ihn hinthun oder schicken, getreulich nachleben. ¹⁾ Die Schirmherren ließen es an Mahnungen gegenüber diesem jungen Mönche, in anständiger Weise seinen Pflichten als Conventherr nachzuleben, nicht ermangeln. Auf ihren Vorhalt, daß er die sieben Tagzeiten nicht bete und sänge, hielt er sich zwar drei bis vier Wochen mit dem Kirchengehen besser, aber unterließ es später wieder vollständig. Er erging sich in schweren Drohungen wider den Abt, schliff sein Messer und redete vor den Caplänen, er sei ein armer unglücklicher Mönch, er habe nichts, weder Hosen, Schuhe noch überall nichts, er wolle nun aber in Kurzem Leib und Seele daran setzen, und wolle endlich mit dem Abte ins Reine kommen. Wenn man ihn mit Gewalt vom Gotteshaus treiben wolle, so müssen vor oder mit ihm auch noch etliche Andere hinaus. ²⁾ Dieser unglückliche junge Mann wurde dann wegen einer Missethat — vielleicht wegen der obgenannten bösen Drohungen — im Schlosse Pfeffikon eingekerkert, bis er auf Bitte der Schirmherren die Freiheit wieder erlangte, der er aber in seinem ohnehin verlorenen Leben nimmer mehr froh werden konnte, wie dessen Brief an Landammann und Rath von 1509, Samstag vor Lichtmeß, unschwer erkennen läßt. ³⁾

Abt Konrad von Rechberg, der nach dem Tode seines Verwalters Barnabas von Mosax im Jahre 1501 die Regierung des immer mehr und mehr dem Zerfall entgegengehenden Stiftes entgegen seinen Neigungen wieder übernehmen mußte — er zählte damals schon sechszig Jahre — war wohl zufrieden, daß Schwyz ihm allzeit mit Rath und That zur Seite stand. Jährlich wohnten Abgeordnete der Schirmherren der Rechnungsablage des Abtes und seiner Amtleute bei; war ein Span oder sonst eine wichtige Angelegenheit

¹⁾ Archiv Schwyz. Acten Stift Einsiedeln.

²⁾ Rundschaften von circa 1506 im Archiv Schwyz.

³⁾ Archiv Schwyz. Beilage 6.

des Stiftes zu behandeln, berief der Abt Rathsglieder von Schwyz als Rathgeber und Helfer, so z. B. 1510, 26. Nov. von Pfäffikon aus, wo von den einsiedlichen Amtleuten die Rechnung entgegen genommen wurde, Ammann Gerbrecht und Ammann Käzi zur Erörterung eines Zehnten-Streites, in dem diese Herren schon zu wiederholten Malen gehandelt hatten. ¹⁾ Im Jahre 1513 war es dann der Abt selbst, der die Kastvögte bat, seinem Gotteshause einen tüchtigen Administrator zu setzen. Euere Weisheit, schrieb er eigenhändig an Schwyz, ist sonder Zweifel durch die Rathsfreunde Ammann Käzi und Vogt Merz der Beschwerung des Gotteshauses, auch seines Alters und der Uebelmögenheit wohl berichtet, so daß er das Stift nicht mehr versehen könne und möge, woraus das Gotteshaus in verschiedenen Richtungen großen Schaden empfangen müsse. Das sei ihm leid, und er bitte daher die von Schwyz in Treuen als seine besondern lieben Herren und guten Freunde, in der Sache zu handeln, damit das würdige Gotteshaus mit einem, der es vermöge, versehen werde. Was der Abt dabei helfen und rathen könne, wolle er willig thun nach seiner Schuldigkeit; doch solle es beförderlich geschehen, da, wie Schwyz durch die obgenannten Rathsfreunde wohl wisse, die Einsetzung eines Pflegers eine Nothwendigkeit für das Stift geworden sei. ²⁾ Im Einverständniß zwischen dem Abt und Schwyz wurde im Spätjahr 1513 der jüngste und letzte Conventherr, Diebold von Geroldseck, zum Verwalter und Pfleger des Gotteshauses ernannt. Am Sonntag vor Thomas 1513 wurde zwischen dem abtretenden Herrn, dem neuen Pfleger, und Vogt (Heinrich) Reding und Vogt (Meinrad) Stadler Namens der Regierung von Schwyz folgende Abredung getroffen: Der Brief, den der gnädige Herr vom Gotteshaus besiegelt innehat, soll in Kraft bleiben. In Betreff der 300 Gl. von seinem väterlichen Erbe, der 1000, das Stift zu Constanz berührenden Gulden, und des Geldes, welches der Abt mit sich von Rüti gebracht hatte, können Vogt Reding und Vogt Stadler wohl berichten, was für eine Meinung es damit habe. Betreffend die vom Abte begehrten Fohlen, Münche und Stuten, hat man ihm nach seinem Willen nachgelassen, nach Belieben auszuwählen am Frühling, zu

¹⁾ Archiv Schwyz. Acten Stift Einsiedeln.

²⁾ Datumloser Brief des Abtes. Archiv Schwyz.

Herbst oder jetzt. Wenn der Abt vom vorhandenen Viehstand etwas ankaufen wolle, steht ihm dies und zwar zu niedrigerem Preise zu. Desgleichen soll man dem Abte Wiesen oder Weiden, sofern er solche haben will, verabsorgen lassen, ebenso ist ihm willfahrt worden hinsichtlich der Häuser und Keller, die er begehrte. Um die Propstei St. Gerold soll man ihm jährlich auf Lebenszeit 120 Gl. geben. Ueber die 110 Gulden jährlichen Zinses, die derselbe auf das Gotteshaus gesetzt hatte, haben die Abgeordneten von Schwyz vollständige Kenntniß. ¹⁾ Bei dieser Uebergabe wurde auch eine genaue Rechnung über die Guthaben und Schulden des Gotteshauses und die vom neuen Pfleger auszurichtenden Leibgedinge aufgenommen und den Schirmvögten eingewiesen. ²⁾ Als Diebold von Geroldes vier Jahre nachher, 1517, den Herren von Schwyz abermals eine Generalübersicht über den Haushalt des Stiftes vorlegte, ³⁾ erstattete er auch noch einen besondern schriftlichen Bericht über die von ihm in diesen vier Jahren ausgeführten Bauten. ⁴⁾ Aus der Uebergabe-Unterhandlung von 1513 scheint hervorzugehen, daß Abt Konrad anfänglich seinen Wohnsitz in dem von ihm erkauften Sihlthale zu nehmen gedachte, indem ihm zugestanden wurde, seinen Bedarf an grünem Fleisch vorne, d. h. in Einsiedeln selbst in der Klostermegg zu beziehen, wie dann auch die Klosterwerkleute angewiesen waren, ihm zur Sommerzeit seine Sachen zu führen und zu mennen.

Auf Bitte des Abtes Konrad und des Convents, sowie der besonderen Botschaft der XII Orte hatte Papst Julius II. unterm 2. Januar 1513 ⁵⁾ die von seinen Vorfahren für das Engelweihfest ertheilten Ablässe auf ewige Zeiten bestätigt. ⁶⁾

Wenige Tage vorher, am 20. Dec. 1512 (13. Kal. Jan. 1512, Pontif. anno X, das vom 1. Nov. 1512 an zu laufen beginnt),

¹⁾ Archiv Schwyz.

²⁾ Uebergabe und Vermögensbestand vom 18. Dec. 1513. Beilage 7.

³⁾ Rechnungsausweis v. 1517. Archiv Schwyz.

⁴⁾ Beilage 8.

⁵⁾ Die Bulle ist vom 2. Jan. 1513 zu datiren, da die Regierungsjahre des Papstes Julius II. vom 1. Nov. 1503 an laufen; bei der Gesandtschaft war von Schwyz Ammann Käzi. Vergl. Reg. v. Eins. No. 1181.

⁶⁾ Gleichzeitige deutsche Uebersetzung durch Meister Frz. Zingg im Archiv Schwyz.

hatte der nämliche Papst, in Bestätigung der von Nikolaus V. im Jahre 1452 erteilten Exemptionsbulle, das Gotteshaus Einsiedeln von der Jurisdiction des Bischofs von Constanz auf fünfzehn Jahre befreit. Hatten die Schirmherren durch ihren Ammann Käzi, der mit der eidgenössischen Gesandtschaft im November und December 1512 in Rom verweilte, für die Auswirkung dieser Befreiungsbulle thatkräftig mitgewirkt, so verwendeten sie sich nachher auch wieder für die Erlassung der von der päpstlichen Dataria geforderten Expeditionskosten. ¹⁾

Noch ehe aber diese päpstlichen Vergünstigungen ausgefertigt und dem Stift Einsiedeln bestellt waren, ging von Constanz aus in den eidg. Landen das Geschrei aus, der Papst habe die außerordentlichen Ablässe und Indulten betreffend die nach Einsiedeln wallfahrenden und daselbst beichtenden Pilger nicht nur nicht bestätigt, sondern sogar abgekündet und widerrufen. Deshalb bat Abt Konrad die Herren von Schwyz, die ja durch Ammann Käzi von den Gnadenacten des Papstes bestimmte Kenntniß hätten, mit aller Dringlichkeit, an den Bischof von Constanz zu schreiben, daß die Bullen nur wegen Kürze der Zeit noch nicht eingelangt seien, und jene böswilligen Ausstreuungen zu desavouiren. ²⁾ Der Bischof indeß widersetzte sich der Exemptionsbulle mit aller Kraft; der Abt zu Einsiedeln, streute er aus, habe dieses Indult durch falsche Borgaben vom Papste erlangt; an die Frauencapelle in Einsiedeln selbst ließ er ein bezügliches Mandat anschlagen und erklärte gegenüber dem protestirenden Abte Appellation an den Papst. Nach Schwyz aber sandte er im Dec. 1513 seinen Hofmeister, Fritz Jakob von Anwyl, um über die eingelegte Appellation Bericht zu geben. Aber auch der Abt säumte nicht, die Herren von Schwyz, von denen namentlich Ammann Käzi, Vogt Reding und Vogt Stadler sich der Sache besonders annahmen, um Schutz und Schirm anzurufen, und sich gegen den Bischof vor allfälligen Kosten zu verwahren. ³⁾ Schwyz sagte dem Abte, als seinem getreuen Landsmann, ohne Zögern Hilfe und Beistand zu, und entließ den bischöflichen Hofmeister unverrichteter Dinge.

¹⁾ Beilage 9. Concept Archiv Schwyz.

²⁾ Conceptschreiben im Archiv Schwyz, ohne Datum,

³⁾ Schreiben des Abtes an Schwyz vom 9. Dec. 1513. Archiv Schwyz.

Nun wandte sich der Bischof an die Tagsatzung. In persönlichem Vorstande beehrte er auf dem Tage zu Zürich vom 9. Jan. 1514, daß der Handel, weil er beidseitig geistliche Personen betreffe, an den Papst, von dem die Exemption herfließe, gewiesen, und Thätlichkeiten verhütet werden, worauf auch der einsiedliche Pfleger von Geroldseck seine Beschwerden vorbrachte. Die Tagsatzung stellte die Sache einstweilen ein, und mahnte die Parteien und auch Schwyz bis auf weitem Rathschlag der eidgenössischen Orte, sich aller Thätlichkeiten zu enthalten.¹⁾ Auf dem Tage vom 16. März gl. J. empfahlen die eidg. Orte folgenden Vergleichsvorschlag: 1) Wenn der Abt mit Tod abgeht und der bisherige Pfleger oder ein anderer zur Prälatur gelangt, soll dieser alsdann dem Bischof für die Confirmation bezahlen, was die eidg. Boten sprechen werden. 2) Bei jeder spätern Abtwahl sollen 500 rhein. Gulden bezahlt werden. 3) Da das Stift Einsiedeln seit vielen hundert Jahren dem Bischof für Consolation 40 rhein. Gulden bezahlt hat, so soll es auch in Zukunft dabei bleiben. 4) Dagegen darf Constanz dem Gotteshause keine weitem Beschwerden auferlegen. 5) Einsiedeln solle die Exemptionsbulle herausgeben und sich derselben nicht weiter bedienen, und sollen damit alle Anstände abgethan sein. Diesen Vorschlag nahmen beide Parteien zu weiterem Bedenk entgegen, Einsiedeln insbesondere, um sich hierüber mit seinem Kastvogt und Schirmherrn des nähern zu berathen.²⁾ Luzern, Uri und Unterwalden wurden überdies beauftragt, auf den 21. März in aller Orte Namen Gesandte nach Schwyz zu schicken, um es zur Annahme der Vorschläge zu bewegen. Dies gelang jedoch nicht, vielmehr lehnten Schwyz und die Abtei die Propositionen am 4. Juli 1514 auf der Tagsatzung zu Baden vollständig ab. Die eidg. Orte schlugen darauf eine neue Vermittelung vor, die ebensowenig verfing.³⁾ Nun traten der Pfleger und die Schirmherren mit dem päpstlichen Legaten in Berathung und präcisirten in bündiger Weise die Stellung des Gotteshauses zum Diöcesanbischof in folgender Weise: 1) Da die päpstliche Bulle

¹⁾ Eidg. Abschiede. III, 2. S. 764.

²⁾ Abschiedsrecepß von 16. März 1514. Arch. Schwyz. Vergl. Eidg. Abschiede III, 2. 779.

³⁾ Vergl. Eidg. Abschiede III, 2. 802. cc.

das Stift von allen Beschwerden und Steuern aller Art ledigt, so ist dasselbe außer Zweifel auch von der Leistung der jährlichen 40 Gulden befreit. 2) Die Bulle setzt ferner fest, daß alle Kirchen und Capellen, sie seien dem Gotteshaus incorporirt oder nicht, welche ein Abt zu verleihen hat, von aller Pflicht und Obrigkeit des Bischofs exempt sind, so daß man hievon dem Bischof nichts schuldig ist, ausgenommen was der Kirche zu Constanz von den sog. Quartkirchen gebührt. 3) Alle vom Gotteshaus belehnten Pfarrer und Capläne sind ebenfalls in der Bulle inbegriffen, und stehen unter des Bischofes Obrigkeit nur in Bezug auf Theilnahme an gemeinen Capiteln, Vollziehung allgemeiner Gebete und Gottesdienste durch das ganze Bisthum. Bei Visitation der Kirchen durch den Bischof oder den Archidiacon sollen ihm die betreffenden Pfarrgeistlichen lediglich die gebührende Ehre erweisen, ohne ihm aber an die Kosten etwas zu bezahlen schuldig zu sein. Auch wenn der Bischof eine gemeine Synode nach Constanz beruft, sollen alle vom Gotteshaus belehnten Pfarrer dem Rufe Folge geben. 4) Dem Bischof steht zu, die dem Gotteshause gehörenden Kirchen zu visitiren und daselbst zu predigen. 5) Der päpstliche Legat empfahl auch, zur Vermeidung der Unruhen und Zwietracht, von den Pfründen, welche dem Gotteshause nicht incorporirt und nicht Quartkirchen sind, jeweilen die ersten Früchte (primi fructus) bei Neubesezung nach bisheriger Weise oder einer neuen Vereinbarung dem Bischof zu erstatten. Wenn über diese Punkte eine Einigung erzielt werden könne, so wolle er sich verwenden, daß der Papst dies durch eine Bulle bestätige. 1) Die Streitsache blieb längere Zeit in der Schwebe; während das Stift die jährliche Consolationsgebühr von 40 Gl. thatsächlich seit 1511 hinterhielt, und auf der päpstlichen Exemption beharrte, betrieb der Bischof bei dem hl. Stuhle die Appellation, worauf Papst Leo X. den Abt von Kreuzlingen mit der Untersuchung und Entscheidung des Streites beauftragte. Als aber dieser die Vorladungen an die Parteien ergehen ließ, legten sich die Schirmherrschaften von Schwyz ins Mittel, ordneten ihren Ammann Meinrad Stadler zum Bischöfe ab, um dagegen zu protestiren, und verdeuteten ihm, sie werden als Kastvögte die Sache selbst ausmachen und Leib und Gut an die Exemption

1) Archiv Schwyz.

setzen. Umsonst beschwerte sich der Bischof unter Berufung auf seine Vereinigung mit der Eidgenossenschaft, vor der Tagsatzung zu Luzern vom 19. Mai 1517; diese konnte nichts thun, als die Parteien einzuladen, in diesem Handel gegeneinander still zu stehen, bis durch eidgenössische Vermittelung eine Verständigung erzielt sei. ¹⁾ Einen vorläufigen Abschluß fand diese Angelegenheit dann durch die Bulle des Papstes Leo X. vom 10. Dec. 1518, wodurch er dem Stifte die früher auf 15 Jahre verliehene Exemption auf immerwährende Zeiten ausdehnte. ²⁾ Als der Bischof zwei Jahre später noch den Versuch machte, zu seinen Gunsten die Intervention der eidgenössischen Orte anzurufen, lehnten sie die Einmischung in diese rein geistliche Sache ab. ³⁾

Die mittlerweile eingetretene Reformationsbewegung war auch für das Gotteshaus Einsiedeln von tiefeingreifenden Folgen. Der Pfleger von Geroldseck hatte im April 1516 Ulrich Zwingli aus Glarus als Leutpriester und Prediger nach Einsiedeln berufen; dieser fand hier in Geroldseck und mehreren andern daselbst bepfründeten Geistlichen und einigen Rathsgliedern von Schwyz warme Freunde und Anhänger. Als Zwingli zu Ende des Jahres 1518 nach Zürich übersiedelte, um da mit aller Offenheit und Entschiedenheit seinen reformatorischen Ideen zum Durchbruch zu verhelfen, folgte ihm in der Leutpriesterrei der seit 1518 als Helfer angestellte Leo Judä. In dem Maße, wie Zwingli successive die alten Einrichtungen der katholischen Kirche zu bekämpfen begann, und hinwieder Schwyz mit einigen der anderen Kantone sich für Beibehaltung derselben aussprach, wurde auch die Stellung des Pflegers mehr und mehr erschüttert. Abt Konrad lebte altersschwach auf der Propstei St. Gerold; bei seinen 80 Jahren vermochte er auf den Gang der Dinge in seinem Gotteshause, dessen einziger Conventual neben ihm der Pfleger war, keinen Einfluß mehr auszuüben; wenn die Schirmherren da nicht schützend und abwehrend in den Weg traten, war die völlige Auflösung des Gotteshauses unvermeidlich. Geroldseck nahm im Jahre 1525 Burgrecht in Zürich und gab im nämlichen Jahre die Pflegerei auf.

¹⁾ Eidg. Abschiede III. 2. 1057.

²⁾ Gleichzeitige deutsche Uebers., Archiv Schwyz. Reg. v. Einsied. No. 1230.

³⁾ Eidg. Abschiede v. 18. Juni 1520, III. 2. 1240.

In dem Verzicht erklärte Geroldsseck, er fühle sich zur Fortführung des schweren Amtes untauglich; der Abt hänge den Wälschen viel an, das besser für das Gotteshaus verwendet würde, solches geschehe, wie ihn bedünke, aus Mißfallen, das er ob seiner Amtsverwaltung habe. Sodann sei offenbar, daß Geroldsseck und seine Freunde, — die „Christlich Gesinnten“ — einen schweren Fall und Abnahme erleiden müssen, denn die besten Säulen, darauf sie sich stützen, würden täglich umgehauen durch das Wort Gottes, das jetzt des klarsten komme u. s. w. Da Schwyz den Pfleger in der Weise nicht mehr nach freiem Willen schalten lassen wollte, gelangte er schließlich an den Rath mit dem Begehren, ihn seines Amtes zu entlassen und mit einer angemessenen Pfründe zu versehen. Daraufhin wurde der Ernennungsact vor dem Rathe zerschritten; Geroldsseck zerbrach auch sein Pflegereisiegel und entfernte sich ohne Abschied, übergab das Gotteshaus mit Allem den Herren von Schwyz, und ließ sich in Zürich im Einsiedlerhofe nieder, woselbst er die Einkünfte des Gotteshauses für sich in Anspruch nahm und so einen erbitterten, langwierigen Streit zwischen Zürich und Schwyz veranlaßte. ¹⁾

Ueber das so vollständig verwaiste Stift setzte dann Schwyz an 20. Januar 1526 in der Person des Rathsherrn Martin von Kriens einen Verwalter. Nachdem das Gotteshaus, sagt der betreffende Rathsbeschluß, eine Zeitlang ohne einen Herren gewesen, und zu dieser Zeit keinen gehalten mag, durch den es regiert und nach Nothdurft versehen würde, indem der jetzige Herr, (Abt Konrad) seines Alters wegen zu regieren ganz untauglich sei, wodurch dem Stifte in mancherlei Weise Nachtheile erwachsen, sofern es nicht auf anderm Wege, bis es einen regierenden Herrn überkommt, versorgt und verwaltet wird, liege es in der Pflicht der Schirmherren, provisorisch einen Regenten und Statthalter mit voller Gewalt zu bezeichnen, um wie ein Herr und Abt die Verwaltung zu besorgen.

Am nämlichen Tage leistete der neue Verweser einen feierlichen Eid, dieses Amt nach Recht und Gerechtigkeit zu verwalten und begann alsbald seine Amtsthätigkeit. ²⁾

¹⁾ Vergl. Eidg. Abschiede IV. 1. a, S. 1122, 1125, 1171 u. ff.

²⁾ Urkk. im Archiv Schwyz.

Am 20. Juli legte Abt Konrad zu Einsiedeln seine Abtwürde freiwillig in die Hände seiner Herren und Schirmer zurück, und behielt sich nur eine jährliche Leibrente vor, welche ihm Schwyz verbürgte. Durch Vogt Joseph Amberg hatten inzwischen die Kastvögte mit dem Abte Franz von St. Gallen unterhandelt, daß er den dortigen Decan Ludwig Blarer, zu dessen Gunsten Abt Konrad resignirt hatte, aus dem Stiftsverbande entlasse, um die einsiedlische Prälatur übernehmen zu können. Am 8. August willfahrte der Abt dem Anwerben und schon sechs Tage nachher setzten ihn im Namen der Kastvögte Landammann Martin Jndermatt, alt-Landammann Martin Zebächi, Vogt Joseph Amberg, Vogt Heinrich Lilli und der Stiftsverwalter Martin von Friens in feierlicher Weise in den Besitz der verwaisten Abtei ein. ¹⁾

So retteten die Schirm- und Kastvögte das ehrwürdige Gotteshaus mit starker Hand und pietätvoller Hingabe aus dem Strudel der Auflösung und des Verfalls.

Mit Abt Konrad von Rechberg, der am 27. Oct. 1526 starb, schließt die mittelalterliche Geschichte des Stiftes ab; die gährende Zeit der Reformation war nahe daran, den morschen Bau zu verschlingen; sie warf aber auch die Keime aus zu neuer Entfaltung und Entwicklung, an welcher Theil zu nehmen auch den Schirm- und Kastvögten ein redlich Theil blieb, wie die Fortsetzung dieser geschichtlichen Studie zeigen wird.

¹⁾ Urf. Stiftsarchiv Einsiedeln. Reg. No. 1274—1276.

Beilagen.

1.

1334. 23. Nov.

Wir Chunrad von Gotz gnaden Apt dez Gotzhuses ze dien Einsidellon Sant Benedicthen Ordens in Kostenzer Bistume künden vnd fürsiehen allen dien disen brief sehend oder hörend lesen, Daz wir mit der edelen vnd erwirdigen fröwen, vro Marien Marggraven Rudolfes von Baden vnd Herren ze phorzheim elichir vröwen über ein komen sin recht vnd redlich mit dez vorgehenden Marggrauen Rudolfes Willen vnd gunst, daz wir die vogteige ze dien Einsidellen, du ir recht phant ist von dien hochgelobten Herren dien Herzogen von Östürriech niessen vnd han sün hinnand vnz ze Sant Johanes tuld ze Suniechten vnd dannend hin über vier Jar dii nechsten, mit allem dem rechte vnd nuzze, als si hat vnd niessen sol. Vnd han ir dar vmb gelobt ellü Jar ze gebenne fünfzig phund phennigen züricher Münze ze dem zwelften tage oder dar nach inronnd acht tagen an geuerde. Wer aber daz wir oder vnser nakomen nicht engeben der edeln vro Marien, der vor genanden, oder ir erben die pheninge als wir mit ir sin übereinkomen, als die briefe wol büwifend, die wir dar über han, ze ieklichem zile als es güret (geredet) ist, So sol si vnd ir erben ze vollem rechte wider stan an der vor genanden phlegnus vnd vogteige, die si vf vnserm Gotzhuse ze dien Einsidellen hat. Wer aber daz die hochgeborenen herren die Herzogen von Österrich daz phand wolten wider lösen, oder ez vil lichte in ein andern weg wurde fürsetzet, oder fürköfet, von dien vorgeschriben herren, wie sich daz gefügte, so sullen wir oder vnser nakomen dir vorgehenden fröwen oder ir erben nit dar an sumen noch irren in beheinen weg ane alls geuerde. Waz aber wir pheningen für han geben me denne nach der zit gebürret, die sol man vns oder vnsern nakomen oder vnserm Gotzhuse wider geben gar vnd genzlich, als wir ire brief dar über han alle geuerde. vnd daz diz

alles war si vnd stete bülibe, dez han wir vnser Ingesigel an diesen brief gehenket. Dis geschach ze zürich an dem nechsten Mittemochen vor Sant katerinen tage In dem Jare do man zalte von gotez gebürte drüzehen hundert jar vnd vier vnd drissig Jar, do dü Indictio waz die ander.

(Das Siegel fehlt.)

Diese Urkunde stammt aus dem Archiv der österreichischen Herrschaft zu Baden; sie hat auf der Rückseite folgende Archivüberschrift: Ein bestand vmb die vogtey zu den Gynsibellen von dem Abt zu den Gynsibellen.

2.

1353. 9. December.

Wir Maria Marggräuin von Baden veriehen offentlichen an diesem Brief vnd tün künt allen den die in iemer an sehent oder hörent lesen, iez oder hernach, Dz wir sin kommen über ein früntlichen vnd mit güter vorbetrachtung mit den erbern frommen Lütten den Tallüten gemeinlichen ze de Gynsibeln, beidü fröwen vnd Manen, die an die selben Vogty hörent zu den Einsibeln, die vnser phant wz von den Hoherbornen vnser gnedigen Herrschaft den Herzogen von Österriche, Daz wir den vorbenenten erbern Lüten ze den Einsibeln, Die fastvogty des Closters ze den Einsibeln inwendig vnd die vogty desselben Tals vsmendig gar vnd genglichen abe zekoffen vnd ze lösen geben haben recht vnd redelichen vmbte zwei Hundert Margf Silbers züricher gewicht genges vnd gebes, des sie vns gar vnd genglichen gewert Hant, vnd in vnsern nuß vnd notdurft komen sint. Dar zü sol man wissen, dz wir die vorgen. erbern Lüte ledig vnd los sagen vür vns vnd vnser erben, die mir herzü verbunden, aller der versessen stüre vnd rehten vnd mit namen aller der ansprache vnd vorderung, So wir vnser erben vnd nachkomen vnz of diesen hütigen Tag, als dire brief geben ist, von Toten oder von Lebenden, die wir iemer gehept möchten han, vor Geistlichen oder weltlichen gerichtten oder defeinen weg, ane alle geuerde. Dar zü sol man wissen, dz wir inen die egenanten vogty also gegeben haben vnd mit Sölichem gebinge, ob dz wer, dz die obgenanten die Herzogen von Österriche oder ir erben defeineft die Selben vogty hin wider lösen wölten, dz sie dz wol tün mügen Mit zweihundert Margfen gerechtes silbers

züricher gewicht genger vnd geber, die sie alle geliche vnd genzlich ane allen Stos dien egenanten erbern Lüten ze den Einsideln richten vnd weren font. wer aber dz sie alsoz defeineft hin wider erlöfet würden, als vorgeschriben stat, So sülent sie doch ledig sin vnd los aller der vordern ansprach vnd alles des So vnz vf den Tag, als sie erlöft werdent, ie da her beschehen oder gevallen möchten sin an defeinen stugken, dz sie dar umbe nieman ze entwürten sülent han weder an Geistlichen noch weltlichen gerichtten noch enfeinen weg. Dar zü Sol man wissen, dz wir der Selben vogty vnd der vorgen. erbern Lüten recht wer sullen sin vür vns vnd vnser erben an allen den Stetten, dz ir notdürftig ist, mit allen den Stugken vnd gebingen, als vorgeschriben stat. vnd dar über dz dis alles vnd ieflichs Sunderlichen von vns vnd vnser nach komen war vnd Stet vnd vnzerbrochen blibe, So haben vnser eigen Insigel gehentet an disen offen Brief, der geben wart ze züriche an dem Nehten Wentag nach Sant Nycolaus Tag, Da von Gottes geburt warent Tusent dri hundert jahr dar nach in dem dri vnd fünzigstan Jare.

(Das Siegel hängt wohlerhalten.)

Diese Urkunde gelangte aus dem österreichischen Archiv zu Baden in die Hände von Schwyz; sie trägt auf der Rückseite die Archivüberschrift: Umb die fast Bogtey zu den Einsidellon, war fro Maria von Baden, die den Lüten zu den Gynsidelln gab ze kauffen.

3.

1397. 10. Februar.

Allen den die disen brief an sehent oder hörent lesen Rön= den vnd verjehen Wir Jost Jacob lantman ze swiz vnd ouch wir die lantlüt gemeinlich ze swiz, das vns ze samem gekönd was, do kam der Erwirdig Her Her Hvg von rosenneg phleger zu den ziten des gozhus ze den Einsidellen, vnd bat vns, das wir in vnd das gozhus in vnserm schirme nemmen. do antwürten mir in vnd sprachen zü im, welte er vns verstan vnd versprechen vnd von allem schaden wisen, als er vnd der Erwirdig her, der von Tierstein apt des gozhus ze den Einsidellen vnd ouch die andern Herren da selbs Mit ein ander hant vf den tag

als diser brief geben ist. Da vergich ich der obgenant Her Hug von roseneg, in den ziten phleger des goßhus ze den Einsidellen, das Ich dien vorgeanten dem lantamman vnd dien lantlüt gemeinlich ze swiz gelobt vnd verheissen han bi Miner trüme an Eines geswornen Eides statt: were dz der obgen. Amman vnd die landlute von swiz der vorge. stößen vnd Mishellung in den defeinen schaden kemmen von giestliches gerichtes wegen, da han ich jnen gelobt bi Miner trüme an Eines geswornen Eides statt, sy von allem schaden ze wisen vnd dar umb ze versprechen, wie ald wellen weg si von der sach wegen ze schaden kement, als da vor verscriben stat, iren wortten dar umb ze löben an ander bewisung. Duch han ich Jnen dar umb zu mir ze rechtem phant recht vnd Redlich versetzt des goßhus güte vnd Min güte ligenz vnd varenz vnd wie das genant si, das si das son vnd mogen nemen vnd an griffen, vnd son si dar vß sich selber lösen vnd von allem schaden wisen, vnd son ouch das tön alweg iro wortten ze gelöben an ander bewisung, vnd sol mich davor nöt schirmen, weder geistlichs noch weltlichs gericht, noch nöt si dar gekrenken ald gesomen, ald defeinen weg jnen defeinen schaden bringen möcht. vnd dar zu han ich zu mir ze rechten gelten geben rüdolf lütolt, ze den ziten amman ze den Einsidellen, Heinin lütolt vnd rüdin schnellis vnd rüdin ernis vnd Heinin weltis vnd rüdin schetler vnd rüdin hinderberger. Da loben wir die die vorge. alle für vns vnd vnser erben vnferscheidenlich, were das der vorge. lantamman vnd die lantlüt ze swiz von der vorgeschribnen sach wegen in defeinen schaden kemmen, da haben wir ouch al gelobt bi vnser trüme an Eines geswornen Eides stat von allem schaden ze wisen von der wegen wie ald wellen si von der sach wegen ze schaden koment, iro wortten ze gelöben an ander bewisung. Und har umb ze einem waren vnd vesten vrfönd aller der sach als da vorgeschriben stat, so han ich der vorge. Her Hug von roseneg des Erwürdigen Herren des von Tierstein Ingesigel vnd min Ingesigel gehenkt an diesen brief ze Einer gezügns dir sach; auch han ich der vorge. rüdolf lütolt min Ingesigel für mich gehenkt an disen brief ze einer gezügns der vorgeschribnen sach. vnd won aber wir heini lütolt vnd rüdi schnellis vnd rüdi ernis vnd heini welti vnd rüdi schetler vnd rüdi Hinderberger Eigens Ingesigels nit enhaben, dar umb So haben wir erbitten den erbern bescheidnen man Jacob güller von phevikon, das er für vns

sin eigen Ingesigel ouch gehenkt hat an disen brief ze Einer gezügnet der vorgeschribnen (sach). das ouch ich der vorgehen. jacob güller han getan dur ir aller ernstlicher bet willen, Mir vnd Minen erben vnschädlich in allen sachen. dis geschach vnd wart dir brief geben an dem nechsten samstag nach sant agten tag in dem jar do man zalt von Cristus geburt drüßehen hondert iar vnd darnach in dem sibben vnd nönzgoften iar.

(Alle vier Siegel hangen wohl erhalten.)

4.

Constanx, 1469. 13. October.

Vicarius Reuerendi in christo patris et domini domini Hermannii dei et apostolice sedis gracia Episcopi Constantiensis In spiritualibus | generalis, Dilecto in christo plebano ecclesie parochialis in Swytz | Salutem in Domino. Ex parte Ministri | et Consulum loci eiusdem tibi subditorum nobis oblata peticio continebat, Quod ipsi pridem Venerabilem et Reli | giosum in christo patrem dominum Geroldum Abbatem Monasterii Glorioso virginis Marie in loco Heremitarum | absque concensu et licencia dicti domini nostri vel nostris propria auctoritate captiuauerint et aliquamdiu captum re | tinuerint, citra tamen aliquam offensam, propter quod excommunicationis incurrerint sententiam in tales a Canone | generaliter promulgatam. Cum autem, vt dicta peticio subiungebat, dictus dominus Abbas a captiuitate huiusmodi | liberatus, et libertati pristine plene restitutus existat, Ea propter officium nostrum humiliter implorando | supplicari fecerunt, eis et alijs qui in premissis auxilium, consilium vel fauorem prestiterint, de salubri remedio | et absolutionis beneficio nostro per nos prouideri. Nos itaque attendentes, quod sancta mater ecclesia nullis post | excessus reuertentibus et veniam petentibus gremium claudit, Tibi presentium tenore committimus et mandamus, | quatenus auditis dictorum Ministri et Consulum ac quorumcumque aliorum, qui ad predicti domini Abbatis captiuitatem | consilium auxilium vel fauorem prestiterint, peccatorum confessionibus, Eisdem et eorum quemlibet a Sententia excommunicationis | et excessibus predictis, Necnon peccatis suis

alijs que tibi confitebuntur occultis In casibus episcopalibus, propter | que sedes apostolica non fuerit merito consulenda, Hac vice in forma ecclesie solita absoluas. Et eis ac cuilibet | eorum pro modo culpe penitentiam iniungas in domino salutarem, prout quempiam plus vel minus excessisse in- | ueneris, Et quod deinceps similia non committant, Et alia que pro tanto fuerint iniungenda, Super quibus | tuam conscientiam oneramus. Et deinde eos sic teneas et publices ac teneri et publicari facias absolutos, prout | fuerit oportunum. Datum Constancie Anno domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo nono, Die tre | decimo mensis Octobris Indictione secunda,

Conr. Armbroster scripsit.

A tergo: G. de Croario.

Von appt gerolds wegen als er gefangen was.

(Das Siegel fehlt.)

5.

1487. 24. Juni.

Vnser früntlich willig Diennste vnd was wir In allen Sachen eren, Liebe vnd gutes vermögen zu voran bereit, fromen fürsichtigen, wisen, besondern gutten fründe vnd getrüwen lieben Eydgnoffen. Nachdem vnd der wirdig Edel wolgelerte Herr albrecht von bonstetten, Tächan zu Einsidlen, vnser besonder gutt fründ vnd lieber lantman durch etlicher Sondern Rätt vnd InSprechern, üch mittenlen vnd geben ist, etlich latinsch vnd tütsch coroniken In den vnser gemeiner Eydgnoffen Land, lütt, Duch' vergangenen Stritt vnd Hendel beschächen, vnd vns allen Eyd vnd puntgnossen durch In ein lümit zu lob vnd eren gemacht, 2c., Vnd Wan sölich geschrifften vns allen sinen getrüwen gutten willen erzöigen sind, zu dem groß müge vnd arbeit vff In habent, als üwer liebe dz selbs wol ermessen kan, 2c., Harumb so bitten wir üch mitt allem vlyß vnd ernste, Jr wellint vns Duch Jr lieb vnd eren yetz sölichs gegen Im oder seiner bottschaftt zu sinen Händen in dankbarer vnd vfferborner werdefeit erkennen vnd verglichen, damitt er Duch verstan mög, In vnser fürdernis damitt geweret haben, sin gutt geburt vnd kunst angesehen, als wir vns des ze üch

warlich vertruwent, wo wir das In der glich ald meren sachen nemer umb ouch können beschulden vnd verdienen, wellent wir sin zu allen zitten willig vnd bereit. datum vff Sant Johanes tag paptiste Anno domini etc. lxxxvij.

Landamman vndt Rätte zu Swyz.

Den frommen fürsichtigen wisen Schultheissen vnd Rätte zu fryburg In Dchtlanndt, vnsern besondern gutten fründen vndt getruwen lieben Eydgnossen.

6.

1509. 9. Februar.

Min vndertänig gehorsame willige Dienst zu voran Her ammann, fürsichtige gnädige wisen lieben Herren. Als dan Ir woll wüßend, wie Ir min Herren mich erlediget habend vff wytter bürgschafft ze bringen; vff Sömlichs hab Ich allenthalb miner fründen vnd gutten gunneren Angerufft, vnd mir vill zuogeseytt, Ist worden. Aber mich will beduncken, es welle langsam noch gan wie woll Ich truw, sy thund noch gnuog; aber mich belangett vast, dann Ich möchtt lyden, daz Tröstung kem nach allem úwerem willen; wie woll Sich Sömlichs nitt bedörfft; den mir Sömlichs in minen sin noch in minen gedencf nie komen ist, daß ich ouch mine Herren, noch daz wirdige gotzhuß noch min Herrn von eynsidlen Sölle ni keinerley kosten noch Schaden bringen. vnd bitte gott vnd die himell künigin magt marie, wenn mir Sömlichs in Sinn komen, daz ich deß gehen tott sterb vnd min teyll himellrich an miner armen Seell verloren sölle werden, vnd wenn es möglich ist, min Seell dorum zuo verpfenden vnd ze versehen, will ich Sömlichs mit guttem willen geren thuon. hab Ich auch verstanden, wie min Her von eynsidlen ouch minen Herren sollen gewaltt (h)eng geben, wie Irs machend, also well ers lassen bliben. Also habend Ir mine Herren minedhalb ouch vollen gewaltt, vnd heyßend ir mine Herren mich von gotzhuß ze gon, will ichs geren thuon; land ir mich aber bim gotzhuß bliben, So will Ich allweg als ver min lib vnd guott vnd leben erlangett, ouch minen Heren Helfen, Dormit úwerß kindz kinder zuo künftigen Zitten mogent deß wirdigen gotzhuß genoßen werden, vnd will alleyn in úwerem Dienst vnd ouch zuo guottem

do Sin, als mir gott helff vnnnd all Hellgen. Denn wo Ir min Herren nitt werend gsin, hett ich müßen in die gefengnuß müßen erfulen. Den Ich bin verlassen gsin von künig vnd von keyser, von edell vnnnd vnedell, von genschlichen vnnnd weltlichen vnnnd von allen goßhußluytten, vnnnd dorumb So Söllend ir mir allen eeren vnnnd guoß vertruwen; Dann Ich will allwegen lib vnnnd guott vnnnd leben zuo ouch Sehen eben als woll, als wer ich vnnnd all min vordern zuo Schwyß geboren worden, vnnnd bitt Ich ouch min Herren durch vnnsers Schöpfers vnnnd erlöserß lidenß willen, Ir wellend mich nümer in minen Herren von eynsidlen Hennden lassen, vnd wellend mich zuo ouch gen Schwyß nemen, Dor mit Ir mögend min (Hier ist das Original beschädigt.) min Sinn vnnnd gmüet Sehen vnnnd erkennen. Dan man findt Luytt, die nitt ein benügen habend an minem Ellend vnnnd trübsell, ich den gelitten hab, vnnnd tag vnnnd nacht mich verliegend vnnnd drüstiftend, dor mitt ich wider in die gefengnuß kome, vnnnd wen sich bin ouch were, do wer ich deß vnnnd anderst ober eben. So bin Ich von den Gnaden goß wol als frisch, daß Ich daz riten wol will mögen erzugen, vnnnd mir ir mich den haltend, wil ich Sömlichß mitt guotten willen geren vfnemmen, vnd habend Ir mine Herren mich allwegen in úweren befehlß . geben vf fritag post purificationis anno domini 1509.

Johannes Baptista von moyßar Conuentther zuo eynsidlen.

Den frommen, fürsichtigen Erfamen wysenn LandAmman vnnnd Rätt zuo Schwyß minen besundren gnädigen lieben Herren.

7.

1513.

Aller Heiligster vatter zc. Nach dem wir vermeinend, Ewer Heiligkeit Sy wol bericht durch Ire bottschaft vnd vnser wüßenschaft rächen vnnnd geschriften, mit was trüm vnnnd glaubens wir by der Heiligen kilchen vestendlich gestannden vnnnd verharret sind, Hoffend söllich vnßer grosse müeg vnnnd arbeit gen vns belonet sölle werden. Nun habend wir vnder vnß gelegen ein erwirdig goßhuß vnser lieben fromen zuo den Eynsidlen geheissen, dem wir vß besunderm andacht vnnnd wirdigkeit der selbigen stat ganz

geneigt sind, begerende, söllliches gotshuſes Abte vnnnd Conuent vnnnd Ire nachkomen exempt ze haben von der gerechtigkeit vnd vnderwürfflichkeit des bischoffs zuo Costenß. Als wir dann vernemmend, E. St. habe die gnediglichen geben vnnnd zuo geläſſen, verstand doch daby, der datarius begere ze haben die Compositz diſes gescheffts, So wir aber vermeinend vmb vnſeren groſſen verdienſt söllichs vnnnd mörerß gen E. St. erlöſen vnnnd vßbringen mögind, Ist vnſer demüthig bitt vnd beger, E. H. wolle In glycher gnäd vnnnd miltigkeit, ſo die benempte exemption geben hätt, ouch nachlaſſen vnnnd geben die Compositz, angeſehen vnſer trum vnnnd liebe zuo der heiligen kilchen, ouch groſſen ſchaden vnnnd verlurſt gar vil vnſerer lüten vnnnd blut vergieſſung, So wir vm der H. kilchen willen erlitten habend, mag E. St. vnß ze mäl nit beſunderß gnediglicher begaben. Beuelhend vnnß also vnderwürfflichen an die füßß E. St. 2c.

8.

1513. 18. December.

Diß iſt der amptlütten Innemmen vnd ſchulden:

- Item Amman von Zürich ſol nach rechnung an kernen 818 müt, an habern 211 malter, an gerſten 111 müt, an bonen 52 müt; vnnnd ſol man Im an gelt 79 lib.
- Item der Amman bachman iſt ſchuldig an kernen 95 müt, an habern 16 malter 2 müt, an waßmiß 67 müt, an gelt 50 lib.
- Item der Amman von pſeffikon ſol an kernen 261 müt, an habern 46 malter 1 müt, an gelt 59 lib.
- Item Bogt von Rychenburg ſol 141 lib.
- Item Amman von kaltprunnen ſol 103 lib.
- Item vogt von Steyn belybt ſchuldig 300 Gl. inn gold.
- Item Amman von vrikon ſoll 129 lib.
- Item Her Hannß Rychler von Surſee ſol 25 lib.
- Item Amman von erlibach ſol 69 müt
- Item boſſikonns erbenn ſond 7 müt kernen, 6 malter haber; ſol man Im 16 lib.
- Item man ſol dem Amman von wägj 93 lib 8 ſ.
- Item man ſol Amman Haſenn 7 lib. 4 ſ.
- Item ſo iſt Im huß an kernen 100 müt.

Item die schuld von gelt, so vff den amptluten geschriebenn stat hat man Inn die tusentt Gl., so im rechenzedell geschriben sind, vergriffen.

Dis sind die zins, so das gotzhuß Zerlich vßzegeben schuldig ist.

Item mynen Herren von Schwyz 95 Gl. Rh.

Item dem Amman kegin 25 Gl., gab man vor die 20 Gl. dem nußberger zu zürch Rh.

Item aber Amman kegin 15 Gl. rynsch, dye gab man vor dem belkinger zu zürch.

Item denen von raperschwyll 50 Gl. Rh.

Item Hannssen von Syengen erben 25 Gl. Rh.

Item dem vtinger von zug 30 Gl. Rh.

Item der Hüenenbergerinn gen Baden 30 Gl. Rh.

Item zu dem frouwen münster zu zürch 18 Gl. Rh.

Item der Statt zürch burgrecht 10 Gl. Rh.

Item Hannssen keller von zürch 20 Gl. Rh.

Item Her Heinrich kuonzen 10 Gl. Rh.

Item den Augustinern 15 Gl. Rh.

Item dem Capittell von Costenng von Stäfen 12 Gl. Rh.

Item von menidorff 11 Gl. Rh.

Item dem Spittal zu zürch 2 Gl.

Summa 368 Gl.

Item aber sol man dem Amman von Brikon vnd Synen brüder 20 Gl., zücht man allweg am amptt.

So sind diß die lupting So her Dieboltt von gerolpegk vßrichten

mus Zerlichen.

Item m. g. Herren all fronuaftenn 30 Gl. 4 tut 1 Jar 120 Gl.

Item aber myn gn. Herren von der brobsty zu Sannt geroltt 120 Gl.

Item dem frümesser 18 Gl.

Item aber dem frümesser 10 lib. Haller.

Item dem anlin wernlj 8 lib. Haller.

Item dem Bogt reysser 12 lib. Haller.

Item der Kößlerin 15 lib. Haller.

Suma 276 Gl. Rh. 3 Drtt.

Suma Sumarum zins vm lupting 644 Gl. 3 ortt.

Item an diß zins vund lupting ist neß verfallen vund falt biß ze pfingsten ze bezalenn on vffzug 473 Gl. vßzerichten.

Item aber ist man schuldig verseffener zinsenn: Item mynen Herrn von Schwyz 136 Gl.; Item gen zug 40 Gl.

Item so ist louffennder schuld on verzug vßzerichten dienstenn: ölmacher, ziegler, taglöner, Schmid, Seyler, küffer, vischer vund anders vm ziger vund käs, vund vm Houw vund vich 3018 lib. vngeuarlich das man jekü weyßt vund man bezalen muß.

Vund bitten vch myn Herren an Jost Jacob, ob das annuotig were, 100 Gl. ze nemen vnd das überig daruff ze geben.

Das Archiv Schwyz besißt ferner ein detaillirtes im Jahr 1517 aufgestelltes Verzeichniß der einzelnen Zehnten, Zinse und Gefälle in den Aemtern Zürich, Pfäffikon, Eschenz, Uerikon, Menzingen und Aegeri, March, Reichenburg, Sursee, Kaltbrunn, Erlibach und Einsiedeln, ferner der Ausstände bei den einzelnen Amtleuten und endlich der zu bezahlenden Zinsen und Leibgebinge.

9.

1517.

Was In der vier Jaren, So min Her Pfleger das Regiment ist vberantwort, gebuwen worden.

Item des Ersten Jars zuo Stein am Rin den Chor zu Mäsch hab Ich verdingt, hat in Einer Summ zesamen gerechnot 210 Gl. costet vnd ist bezalt.

Item die Silbrugß ein gehowen steinen pfler vnd das tach mit ysin stangen verbunden vnd nach der notturfft wol gedegkt. hat ein grossen Costen genomen.

Item die Sacraсты mit zwey gemachen, vnd das vnder stargß verwelpt, das ober zu den meßgewanden fertäfflet vnd mit ein quoten Estrich überschütt für für versorget.

Item den kor über das verding werch vß lassen strichen, malen vnd vergulden, wie daz gegenwärtig ist.

Item dazu die XII poten verdingt ze schniden vnd ze vassen, wie die vor Dugen sind.

Item das Heiltum, an dem vil stugß mit ysenträtten, nesteln

vnd schnüren bunden vnd zerbrochen was, hat meister lienhart 51 Gl. verdient, on Silber vnd gold, So Ich darzuo geben hab.

Item das Crüz So Ich hab lassen machen, wigt an Silber 6 march; Costet ze vergulden vnd macherlon 50 Gl. on das Edelgestein, das daran ist kommen, der 42 ist on die Costlichen berlen, So auch daran komen sind, wie min Her Aman vnd ander min Heren das genugsamlich gesehen habent. ist fier silber zebrochen becher vnd 3 klein scheleli vom Silbergeschier daran komen; haben 2 march gewegen; das ander hab Ich Sust darzuo brocht. Schätzt meister lienhart ob 300 Gl. wert.

Item von Sant gerold hab Ich In den fier Jaren nit mer den 55 Gl. herab zogen; das ander alles für gesteld an den Bum, den Ich da hab lassen vffrichten, vnd hab mim g. Heren In dem Zit 360 Gl. müssen daruon vffrichten. Ich hoff, da sy ein bum verbracht, dez daz wirdig goßhuß groß nuß vnd Er haben soll, wie Ewer Wisheit dez durch globlichen schin bericht werdint.

Item So hab Ich die taffel lassen machen, wie die dann vor ougen vnd wol gesehen ist. Sol man den meistern Etwas bessrung daran; das ander ist zalt. Costet vngeuarlich 400 Gl. Sy wirt aber hecher geschätzt von den, So sich vermeinent, Arbeit ze verstan.

Item das münster vnd den Einen turn abgebrochen vnd wider vffgericht, wie das vor ougen ist.

Item den weg Am Ezel lassen machen, ouch durch hilff der Hofflütten, wie dann der vor ougen ist.

Item zu pfäffikon das kornhuß.

Item ob den 100 lib. In weyden verschwendt.

Item ein nüwen grossen gaden vff der Schweig zu Albegg.

Item ein gemach zum Fleisch, wie min Heren die potten dis gesehen habent, On ander bum Im Huß an allen ortten ouch verbracht sind.

Item vnnnd ein guoten nüwen margstall wol zu gerüst.

Item auch ein schlyse statt vm 100 Gl.

(Leztere zwei Posten sind von anderer Hand als Nachtrag eingeschrieben.)

